



Protokoll der 18. Sitzung des Gemeinderates vom Donnerstag, 25. Oktober 2018 der Amtsperiode 2017-2021, 19:30 bis 23:00 Uhr im Sitzungszimmer 2

-
- Vorsitz: Spycher Silvia, Gemeindepräsidentin
- Anwesend: Studer Thomas, Gemeindevizepräsident
Bichsel-Stuber Peter, Gemeinderatsmitglied
Brotschi Viktor, Gemeinderatsmitglied
Danz-Kocher Brigitte, Gemeinderatsmitglied
Hadorn Hans-Peter, Gemeinderatsmitglied
Mann Aldo, Gemeinderatsmitglied
Scholl Christoph, Gemeinderatsmitglied
Zeller Carmen, Gemeinderatsmitglied
Kohler Beat, Gemeinderatsersatzmitglied
- Entschuldigt: Heimgartner Max, Gemeinderatsmitglied
Mehlhase Sven, Gemeinderatsersatzmitglied
Steiner Bianca, Gemeinderatsersatzmitglied
von Büren Stephan, Gemeinderatsersatzmitglied
- Protokollführung: Caspar Mario, Gemeindeverwalter
- Referenten: Zeller Carmen, Präsidentin der Finanzkommission
Zimmerli Jda, Leiterin Kinderbetreuung
Leimer Thomas, Bauverwalter
Brudermann Tanja, VA Finanzen

Traktanden

öffentlich

1. Protokollgenehmigung
Protokoll der 17. Sitzung vom 23.09.18
2. Kreditorenrechnungen
Ergebnis der Kontrollen vom 17.09., 01.10. und 15.10.18
3. Teilrevision des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren
- Integrierter Finanz- und Investitionsplan 2018-2033
- Festsetzung der Grund- und Verbrauchsgebühren Wasser und Abwasser
- Verabschiedung der Reglementsänderungen z.Hd. GV
4. Personalplanung, Personal, Stellenbeschreibungen, Arbeitsverträge, Arbeitszeit, Lohntabelle
- Grundsatzentscheid Arbeitszeiterhöhung
5. Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung
Anpassung des Stellenplanes der Abteilungen Allgemeine Dienste und Kinderbetreuung

6. Personalplanung, Personal, Stellenbeschreibungen, Arbeitsverträge, Arbeitszeit, Lohntabelle
Einführung einer Pikettenschädigung für die Bereiche Schneeräumung und Wasserleitungsbrüche
 7. Jahresrechnung 2019
1. Lesung Budget 2019
 8. Spitex
Stellungnahme zum Fusionsvertrag Spitex Aare Nord und Spitex Bucheggberg
 9. Planungszonen, Ortsplanung
Festlegung einer Planungszone für die Industriezone Selzach
 10. Informationen zu laufenden Investitionsprojekten
Informationen zu laufenden Investitionsprojekten
 11. Mitteilungen und Verschiedenes
Mitteilungen und Verschiedenes
- nicht öffentlich**
12. Gebühren- und Steuererlassgesuche und Nachlassbegehren
Nachlassbegehren
 13. Personalplanung, Personal, Stellenbeschreibungen, Arbeitsverträge, Arbeitszeit, Lohntabelle
Neueinstufung

0120 Exekutive
90-2018

1. Protokollgenehmigung
Protokoll der 17. Sitzung vom 23.09.18

Akten

- Protokoll der 17. Sitzung vom 13.09.18

Einstimmig wird beschlossen

Das Protokoll der 17. Sitzung vom 13.09.18 wird genehmigt.

9900 Nicht aufgeteilte Posten
91-2018

2. Kreditorenrechnungen
Ergebnis der Kontrollen vom 17.09., 01.10. und 15.10.18

Ergebnis der Kontrolle vom 17.09.18

Mann Aldo und **Studer Thomas** wiesen alle Rechnungen zur Zahlung an. **Mann Aldo** stellt folgende Frage:

Rg, BDO, Gehaltsvergleich, CHF 2'369.40

Werden die Resultate des Gehaltsvergleichs dem Gemeinderat vorgelegt werden?

Antwort

Ja, die Resultate werden an der heutigen Sitzung thematisiert werden.

Ergebnis der Kontrolle vom 01.10.18

Mehlhase Sven und **Däster Peter** wiesen alle Rechnungen zur Zahlung an.

Ergebnis der Kontrolle vom 15.10.18

Bichsel Peter und **Kohler Beat** wiesen alle Rechnungen zur Zahlung an. **Kohler Beat** stellt folgende Frage:

Rg, Firma Raumfokus, CHF 5'380.00

Für was sind die CHF 100.00 Spesen?

Antwort

Es wurden diverse Skizzen erstellt und entsprechend dokumentiert. Zudem wurden Muster und Möbel zur Begutachtung organisiert.

0110 Legislative
92-2018

3. Teilrevision des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren
- Integrierter Finanz- und Investitionsplan 2018-2033
- Festsetzung der Grund- und Verbrauchsgebühren Wasser und Abwasser
- Verabschiedung der Reglementsänderungen z.Hd. GV

Akten

Synopse Reglement über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat am 07.06.2018 beschlossen:

1. Der Gemeinderat stimmt der Einführung der Grundgebühren in den Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser auf Grundlage der Kalibergrösse zu.
2. Die Finanzkommission wird beauftragt, nach Vorliegen des Finanzplanes 2019-2023 die Parameter (Verbrauchs- und Grundgebühren) nochmals zu prüfen und ggf. anzupassen.
3. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, basierend auf die Ziff. 1 und 2, eine Änderung des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren auszuarbeiten.

Die Finanzkommission hat am 16.10.18 den Finanzplan beraten und hat gestützt darauf folgende Benützungsgebühren (exkl. MWST) beantragt:

Spezialfinanzierung Wasser	Alt	Neu
Verbrauchsgebühren	0.95	1.35
Grundgebühren	0	60.00*

*Fr. 60.00 für den Zähler NW 3/4 " (5 m3-Zähler)
 Fr. 84.00 für den Zähler NW 1 " (7 m3-Zähler)
 Fr. 120.00 für den Zähler NW 5/4 " (10 m3-Zähler)
 Fr. 240.00 für den Zähler NW 1 1/2 " (20 m3-Zähler)

Spezialfinanzierung Abwasser	Alt	Neu
Verbrauchsgebühren	2.25	2.25
Grundgebühren	0	90.00*

*Fr. 90.00 für den Zähler NW 3/4 " (5 m3-Zähler)
 Fr. 126.00 für den Zähler NW 1 " (7 m3-Zähler)
 Fr. 180.00 für den Zähler NW 5/4 " (10 m3-Zähler)
 Fr. 360.00 für den Zähler NW 1 1/2 " (20 m3-Zähler)

Für die Fälle, wo keine Wasserruhr vorhanden ist, soll auf den kleinsten Kaliber abgestützt werden (betrifft Haushaltungen mit privater Wasserversorgung). Bei der Vorprüfung beim Bau- und Justizdepartement wurde zudem angeregt, die Regelungen zur Fälligkeit und dem Verzugszins gemäss aktuellen Recht anzupassen.

Eintreten wird beschlossen

Aldo Mann: Uns stört, dass das Projekt noch nicht vorliegt.

Bauverwalter: Wir haben zwei grosse Investitionsblöcke. Einen im Bereich Abwasser (Leitung Kläranlage bis Aare, Regenüberlauf) und einen gemäss den Vorgaben des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP). Wir sind zurzeit in der Spezialfinanzierung Abwasser beim Projekt „Leitung, Kläranlage bis Aare“ in der Planungsphase. Man hat seinerzeit im Investitionsplan die beiden Projekte in den Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser zeitlich verteilt, um die Last besser zu verteilen. Begonnen soll nun mit den Projekten im Bereich Abwasser. Man will Zeit gewinnen, um die Finanzierung zu sichern. Bei der Spezialfinanzierung Wasser gibt es die Angaben aus dem GWP. Für die Ausarbeitung des konkreten Projektes ist es noch zu früh. Das Projekt wurde mit dem GWP bereits genügend umrissen. Es ist richtig, dass bereits jetzt die Gebühren erhöht werden.

Aldo Mann: In dem Sinn sollte die Gemeindeversammlung orientiert werden. Die Personen sollten wissen, weshalb die Gebührenerhöhung notwendig ist.

Gemeindepräsidentin: Wir werden das in den Bericht aufnehmen.

Peter Bichsel weist darauf hin, dass der § 12 Abs 3, der eine Minimalgebühr beim Wasser vorsieht durch die Einführung der Grundgebühren obsolet wird.

Der § 12 Abs 3 wird im Reglement und Anhang aufgehoben.

Der Finanzplan wird nicht vorgestellt.

Einstimmig wird zu Handen der Gemeindeversammlung beschlossen

Den Änderung von § 8, Absatz 1 (neu), Absatz 2 und Absatz 4, § 12, Absatz 1 (neu), Absatz 2 und Absatz 3 (Aufhebung) des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren, sowie den Änderung von § 8, Absatz 1 (neu) und Absatz 2 und Absatz 4, § 12, Absatz 1 (neu), Absatz 2 und Absatz 3 (Aufhebung), Regelungen zur Fälligkeit und Verzugszins im Anhang werden zugestimmt.

0220 Allgemeine Dienste, übrige
93-2018

4. Personalplanung, Personal, Stellenbeschreibungen, Arbeitsverträge, Arbeitszeit, Lohntabelle
- Grundsatzentscheid Arbeitszeiterhöhung

Der Gemeinderat hat am 15.03.18 beschlossen:

1. Die 295 Überstunden des Gemeindeverwalters (angehäuft als Finanzverwalter) in der Lohnklasse 17 Erfahrungsstufe 7 auszubezahlen. Hierfür wird ein Nachtragskredit von CHF 14'500.00 zu Lasten der Rechnung 2017 genehmigt. Die Ferien von 25.5 Tagen sollen mit der Kompensation an Freitagnachmittagen kompensiert werden.
2. Für die übrigen Verwaltungsangestellten mit einem Gleitzeitsaldo grösser 100 Stunden, wird per 31.12.2017 der Gleitzeitsaldo auf die gemäss Reglement maximal zulässigen 100 Stunden gekürzt.
3. Die Regelung bezüglich der Arbeitszeiten und der Umgang mit Teilnahmen von Angestellten an Sitzungen sollen im Jahr 2018 überprüft und der Budgetgemeindeversammlung vom Dezember 2018 vorgelegt werden. Die Verwaltungskommission wird beauftragt dem Gemeinderat bis im September 2018 einen ersten Vorschlag zu unterbreiten.
4. Die Arbeitszeit- und Ferienkontrolle der Gemeindepräsidentin wird halbjährlich durch die Verwaltungskommission geprüft. Die Gemeindepräsidentin legt die Arbeitszeit- und Ferienkontrolle der übrigen Verwaltungsangestellten der Verwaltungskommission halbjährlich zur Einsicht vor.

Gemäss Ziff. 3 soll die Regelung der Arbeitszeit überprüft werden. Die wöchentliche Arbeitszeit wird gem. Dienst- und Gehaltsordnung § 15 vom Gemeinderat im Rahmen von 35 bis 45 Stunden in einem Reglement festgelegt. Nach der Integration des Personals der Kinderbetreuung in die Einwohnergemeinde muss nun überprüft werden, ob die Arbeitszeit generell auf 42 Stunden pro Woche angehoben werden soll. Dies, weil das Personal der Kinderbetreuung vor der Integration 42 Stunden pro Woche gearbeitet hat. Der Gemeinderat hat die Arbeitszeit letztmals mit Beschluss vom 29.11.12 geregelt, in dem er das Reglement über die Arbeitszeit teilrevidiert hat. Das Reglement sieht hierbei folgendes vor:

3. Arbeitszeit

...

2 Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit für ein 100 % Pensum beträgt 40 Stunden, exklusive Vorholzeit nach Ziffer 3.4.1

Das Gemeindepräsidium hat zudem das Spesenreglement zurückgenommen, damit dies unter anderem im Kontext einer allfälligen Neuregelung der Arbeitszeit überarbeitet werden kann.

Die Verwaltungskommission hat sich an Ihrer Sitzung vom 05.04.18 auf folgende Schritte geeinigt:

- Ferienanspruch bis 2017 beim Verein Kind und Familie abklären;
- Gehaltsvergleich mit Hilfe eines externen Beraters mit den Gemeinden Langendorf, Bellach, Bettlach, Subingen, Riedholz erstellen lassen. Dabei soll auch das Gemeindepräsidium miteinbezogen werden. Der Gemeinderat soll hierüber im Rahmen eines Nachtragkreditantrages entscheiden;
- Verschiedene Varianten erstellen, wie eine allfällige Arbeitszeiterhöhung abgegolten werden kann;
- Es soll bei der Arbeitszeit des Gemeindepräsidiums geklärt werden, welcher Anteil für die Repräsentation und welcher Anteil für Sitzungsteilnahmen aufgewendet werden muss. Dabei soll eine Repräsentationspauschale definiert werden.

Gemäss Auskunft von Jda Zimmerli, Leiterin Kinderbetreuung, war die Ferienregelung beim Verein Kind und Familie identisch mit der heutigen Regelung der Einwohnergemeinde Selzach.

Der Gemeinderat hatte am 26.04.2018 beschlossen

1. Für die Durchführung eines Gehaltsvergleiches aller öffentliche-rechtlich Angestellten (exkl. Kinderbetreuung) wird ein Nachtragskredit von CHF 4'000.00 gem. beiliegender Offerte der BDO AG gesprochen.
2. Die Verwaltung wird gestützt auf die Ergebnisse beauftragt dem Gemeinderat bis zur Sitzung vom 23.08.18 zwei Varianten zur Abgeltung der Erhöhung der Arbeitszeit von 40 auf 42 Stunden beim öffentlich-rechtlichen Personal (exkl. Kinderbetreuung) vorzuschlagen:
 - a) Abgeltung rein via Lohnanpassungen
 - b) Abgeltung unter Einbezug der Lohnnebenleistungen
3. Das Gemeindepräsidium erarbeitet innert gleicher Frist einen Vorschlag zur Regelung der Abgeltung von Repräsentationsaufgaben.

Der entsprechende Gehaltsvergleich ist nun am 08.08.18 eingetroffen und wurde an der Verwaltungskommissionssitzung vom 16.08.18 das erste Mal gesichtet.

Die Überprüfung hat folgendes ergeben:

Kategorie	Anzahl Mitarbeiter Gemeinde Selzach	Anzahl	
		zu hoch	zu tief
Kleine Abweichung von 0 - 9 %	Acht Mitarbeitende der Gemeinde Selzach werden adäquat entlohnt.	4	4
Mittlere Abweichung von 10 - 15 %	Drei Mitarbeitende werden zu hoch oder zu tief entlohnt.	2	1
Hohe Abweichung ab 16 %	Keine Mitarbeitende werden deutlich zu hoch oder zu tief entlohnt.	0	0

Abteilung/Bereich	Bruttolohn 2018 (bei 100%)	Mittelwert Gehaltsvergleich	Abweichung in %
Gemeindeschreiberei	108'475	122'697	- 11.59
Bauverwaltung	127'120	126'858	+ 0.21
Finanzen	70'590	71'075	- 0.68
Allg. Dienste	59'282	59'102	+ 0.30
Bauverwaltung	68'487	80'893	- 15.34
Werkhof	85'916	93'918	- 8.52
Hauswart	85'916	90'154	- 4.70
Gemeindepräsidentin	147'307	130'527	+ 12.86
Brunnenmeister	85'916	83'582	+ 2.79
Werkhofmitarbeiter	63'291	62'191	+ 1.77
Werkhofmitarbeiter	78'273	79'973	- 2.13

Die wöchentliche Arbeitszeit der Einwohnergemeinden Bellach, Bettlach, Subingen und Riedholz wurden gem. Anweisung der Verwaltungskommission geprüft. Alle Gemeinden haben eine wöchentliche Arbeitszeit von 42 Stunden (exkl. Vorholzeit).

Grundsätzliches

Im Rahmen der Abklärungen wurden vier Varianten ausgearbeitet und mit den Mitarbeitenden besprochen. Die Teuerung gemäss Kanton Solothurn wurde bereits übernommen, was ausgehend vom Basislohn einen Zuwachs von 1.1773% oder rund CHF 18'000 bedeutet. Verglichen wurde nur der Bruttolohn, wobei noch die Anteile der AHV/ALV/IV, der Unfall- und Krankentaggeldversicherung, sowie der Pensionskasse hinzukommen. Diese machen je nach Alter und Tätigkeitsfeld rund 10 – 20% der Bruttonlohnsumme aus.

Variante 1, Proportionale Erhöhung Arbeitszeit/Bruttolohn

wöchentliche Soll-Arbeitszeit		
bisher	ab 1.1.19	Zunahme
40	42	2
100.00%	105.00%	5.00%

Im Jahr 2018 hätte bei einem 100% Pensum eine 42-Stundenwoche rund 100 Mehrarbeitsstunden verglichen zu einer 40-Stundenwoche bedeutet. Insgesamt hätten 1'000 Stunden an Mehrarbeit geleistet werden müssen.

Das Überzeitsaldi per 31.09.18 der betroffenen Mitarbeiter liegt bei rund 465 Stunden im Plus, wobei ausser die Gemeindepräsidentin kein/e Mitarbeiter/in 100 Plus- resp. Minusstunden unter, resp. überschreitet.

Eine 5%ig Lohnerhöhung und somit rund 100 Arbeitsstunden pro Jahr mehr würde pro Mitarbeiter folgenden jährlichen Bruttolohnanstieg bedeuten:

5% mehr Lohn	bis April	ab Mai	Total 2019
3'671	1'130	2'541	3'671
7'439	1'144	2'575	3'719
5'628	1'732	3'896	5'628
3'095	952	1'317	2'270
4'339	200	1'752	1'952
6'420	1'975	4'444	6'420
4'096	630	1'418	2'048
4'339	1'335	3'004	4'339
4'339	1'335	3'004	4'339
4'339	1'335	3'004	4'339
3'953	1'216	2'737	3'953
3'297	1'015	2'283	3'297
54'953	13'999	31'975	<u>45'974</u>

Diese Variante führt im Jahr 2019 zu einer Anpassung der Bruttolohnsumme von rund 46'000.00.

Variante 2, status quo und Anpassung des Stellenplanes der Abteilung Kinderbetreuung

Gemäss Hochrechnung der Überstunden der Abteilungen Kinderbetreuung ist in diesem Jahr mit Kosten von CHF 25'000.00 zu rechnen. So wurden rund 500 Überstunden geleistet. 500 Stunden entsprechen ca. einem 25%-Pensum. Würde nun eine Fachperson in der höchsten Erfahrungsstufe eingestellt werden (BK 11, E16, CHF 85'916 / 4 = 21'479) könnten so Überstunden verhindert und die Last auf mehr Schultern verteilt werden. Gemäss separatem Traktandum ist jedoch geplant, dass eine 50% Assistenzstelle (BK9, E3, CHF 58'237.00 / 2 = 29'118.50) beantragt wird. Weitere Ausführungen können dem separaten Antrag entnommen werden.

Variante 3, Einmalige Abgeltung der Arbeitszeiterhöhung mit Januarlohn 2019

Als Entschädigung soll einmalig ein weiterer Monatslohn ausbezahlt werden. Dies würde einer einmaligen Bruttolohnkostenerhöhung von CHF 84'380 führen ($1'096'936.96 / 13 = 84'380$).

Variante 4, Einbezug von Lohnnebenleistungen

Analog Variante 1 und 3, jedoch mit der Möglichkeit anstelle des Lohnes zusätzliche Ferien zu beziehen. Die Abgeltung via Spesen ist nicht zweckdienlich, da Spesen situativ je Mitarbeiter bemessen werden.

Erwägungen (in Absprache mit den betroffenen Mitarbeitenden)

Am 03.10.2018, 10.00 Uhr fand ein Treffen statt. Eingeladen waren alle betroffenen Mitarbeitenden. Die Anwesenden haben sich einstimmig für die Variante 2 ausgesprochen.

Nach längerer Diskussion konnte sich das Gemeindepräsidium nicht mit den Mitgliedern der Verwaltungskommission einigen, weshalb die Entscheidung dem Gemeinderat überlassen werden sollte.

Zusammenfassend wurde folgendes diskutiert

Aus Sicht von **Christoph Scholl** ist eine 40 Stundenwoche nicht mehr zeitgemäss. Zudem würden die Mitarbeiter der verglichenen Gemeinden und die Mitarbeitenden des Kantons Solothurn ebenfalls 42 Stunden arbeiten. Um den Besitzstand wahren zu können, sollen alle betroffenen Mitarbeitenden 5 Stellenprozente bei gleichbleibendem Lohn gekürzt werden. Einzelne Mitarbeiter können im Anschluss einen Antrag auf Wiedererhöhung des Pensums um 5% stellen. Wird dem durch den Gemeinderat so zugestimmt, so wird der entsprechende Mitarbeiter um 2 Erfahrungsstufen angehoben. Aus seiner Sicht sollte unbedingt vermieden werden, dass die bestehende Lohntabelle angepasst werden muss. Mitarbeiter, die bereits in der Erfahrungsstufe 16 sind, steigen nicht um 2 Erfahrungsstufen. Hier muss individuell nach Lösungen gesucht werden.

Aus Sicht **der Gemeindepräsidentin** und **des Gemeindeverwalters** führt dies zu einer unzulässigen Ungleichbehandlung einzelner Angestellten. So kann nicht bei allen Mitarbeitenden das Pensum unter gleichen Bedingungen erhöht werden. Eine 40 Stundenwoche und somit 2 Stunden mehr Freizeit bildet bei der Rekrutierung von Personal einen erheblichen Vorteil. Die Gemeinde soll sich nicht durch überdurchschnittliche Löhne hervorheben, sondern durch tiefere Arbeitszeiten und somit bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Dieses Argument soll künftig bei der Rekrutierung besser hervorgehoben werden.

Gemäss Urech Treuhand, ist weder bei der Pensionskasse, noch beim UVG noch KTG mit schlechteren Leistungen zu rechnen.

Die Gemeindepräsidentin weist darauf hin, dass wir zurzeit eine Lohnsumme von 1.7 Millionen ausweisen. Eine Pensenerhöhung würde ca. CHF 30'000.00 an zusätzlichen Kosten nach sich ziehen. Eine Pensenreduktion von 95% würde rechtliche Schwierigkeiten bedeuten.

Die Gemeindepräsidentin, der Bauverwalter, die Leiterin Kinderbetreuung, die Verwaltungsangestellte Finanzen und der Gemeindeverwalter treten in den Ausstand.

Eintreten wird beschlossen

Thomas Studer: Es bestehen keine Probleme bezüglich Leistung oder Entlohnung. Hauptaspekt ist ein Kompatibilitätsproblem.

Christoph Scholl: Es ist falsch, das so öffentlich zu diskutieren. Der Arbeitgeber muss sich zuerst mit der Verwaltungskommission einigen und Lösungen ausarbeiten. Das Kompatibilitätsproblem ist entstanden durch die Integration der Kinderbetreuung. Eine Arbeitszeit von 42 Stunden pro Woche ist Usus (Kanton, umliegende Gemeinden, Privatwirtschaft), 40 Stunden sind unüblich. Das ist leider auch nicht im Gehaltsvergleich berücksichtigt worden.

Ich stelle im Namen der FDP Fraktion folgenden Antrag: Eine 42 Stundenwoche soll umgesetzt werden. Das Traktandum wird zurückgewiesen mit dem Auftrag an die Verwaltungskommission, mit den Mitarbeitern eine ausgewogene Lösung zur Umsetzung der 42 Stundenwoche zu finden. Eine Lösung muss in folgender Besetzung erarbeitet werden (Arbeitgeber: **Vizegemeindepräsident**, 3 Mitglieder der Verwaltungskommission // Arbeitnehmer: **Gemeindepräsidentin, Gemeindeverwalter**, 2 Mitarbeiter). Termin ist die nächste Gemeinderatssitzung vom 15.11.18.

Thomas Studer: Erwähnt, dass unser Reglement eine Bandbreite von 35-45 Stunden pro Woche vorsieht. Die Abteilung Kinderbetreuung musste zu gleichen Bedingungen übernommen werden. Es müssen alle Faktoren betrachtet werden, also neben den Stunden auch die Ferien.

Carmen Zeller: Ziel soll eine 42 Stundenwoche sein, da fast alle Mitarbeitenden in den anderen Gemeinden und beim Kanton 42 Stunden pro Woche arbeiten. Die SP-Fraktion unterstützt den Rückweisungsantrag der FDP.

Christoph Scholl: Die Aufgabe einer generellen Betrachtung gab es im April bereits. Leider wurde trotz mehreren Hinweisen meinerseits ein falscher Auftrag an die BDO gegeben.

Hans-Peter Hadorn: Weist auf den Beschluss des Gemeinderates vom 26.04.18 hin. Dieser Auftrag wurde nicht im Sinne des Beschlusses bearbeitet. Auch die CVP unterstützt den Antrag der FDP.

Aldo Mann: Es ist weiter unverständlich, dass bei dieser Unsicherheit weitere so stark abhängige Traktanden traktandiert werden.

Christoph Scholl: Auch gegenüber den Mitarbeitern ist es sehr verunsichernd, wenn diese Themen in dieser Art bearbeitet werden.

Einstimmig wird beschlossen

Eine 42 Stundenwoche soll umgesetzt werden. Das Traktandum wird zurückgewiesen mit dem Auftrag an die Verwaltungskommission, mit den Mitarbeitern eine ausgewogene Lösung zur Umsetzung der 42 Stundenwoche zu finden. Eine Lösung muss in folgender Besetzung erarbeitet werden (Arbeitgeber: **Vizegemeindepräsident**, 3 Mitglieder der Verwaltungskommission // Arbeitnehmer: **Gemeindepräsidentin, Gemeindeverwalter**, 2 Mitarbeiter). Termin ist die nächste Gemeinderatssitzung vom 15.11.2018.

0110 Legislative
94-2018

5. Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung **Anpassung des Stellenplanes der Abteilungen Allgemeine Dienste und Kinderbetreuung**

Anpassung Stelleplan der Abteilung Kinderbetreuung

Ausgangslage

Die gültige Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Selzach (DGO) wurde von der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 1998 beschlossen. Infolge der geplanten Schaffung eines Kinderhortes und der Zusammenführung aller Angebote (Kindertagesstätte, Mittagstisch, Hausaufgabenbetreuung, Spielgruppen, Krabbelgruppen) unter das Dach der Einwohnergemeinde Selzach hat die Gemeindeversammlung am 19.06.17 beschlossen:

1. Die Teilrevision der §§ 6, 8, Ziff. 3.2.4.2.1, Anhang 1, Anhang 3, Anhang 5 wird per 01.07.2017 genehmigt.
2. Der Stellenplan der Kinderbetreuung Selzach mit insgesamt 576 Stellenprozenten beim öffentlich-rechtlichen Personal und ca. 658 Stellenprozenten (Schätzung) privatrechtlichem Personal wird genehmigt.

Bei der Überführung des Personals vom Verein Kind und Familie wurde ausser Acht gelassen, dass das Personal der Einwohnergemeinde Selzach 40 Stunden pro Woche arbeitet (anstelle wie bis anhin 42 Stunden). Betroffen davon ist ausschliesslich das öffentlich-rechtlich angestellte Personal der

Abteilung Kinderbetreuung.

Würde nun die Arbeitszeit für das gesamte Personal auf 42 Stunden erhöht werden, so müssten die Bruttolohnsumme der bisherigen Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung und des Werkhofs (inkl. Hauswart) jährlich um 5% oder CHF 46'00.00 nach oben korrigiert werden.

Im ersten Betriebsjahr der Abteilung Kinderbetreuung konnten nun erste Erfahrungen mit einer Wochenarbeitszeit von 40 Stunden gesammelt werden. Bei einer 42 Stundenwoche wären der Abteilung Kinderbetreuung im Jahr 2018 rund 550 Stunden mehr zur Verfügung gestanden. Diese Tatsache hat sich auch im dem voraussichtlichen Gleitzeitsaldo per 31.12.18 niedergeschlagen. So wird für die gesamte Abteilung mit einem Gleitzeitsaldo von rund 500 Stunden gerechnet.

Stellenplan gem. DGO heute

Funktionen	Gehaltsklassen	Pensum
Leiter/in Kinderbetreuung	15-17	80%
Fachpersonen Kita und Hort	11-13	407%
Assistenzpersonen Kita und Hort	9-11	77%
Total		564%*

*12 Stellenprozente wurden noch für die Administration vorgesehen, jedoch noch nicht bei den Allgemeinen Dienste oder der Finanzen hinzugezählt.

SOLL/IST

Funktionen	SOLL	IST	Differenz
Leiter/in Kinderbetreuung	80%	80%	0
Fachpersonen Kita und Hort	407%	350%	-57%
Assistenzpersonen Kita und Hort	77%	77%	0
Total	564%	507%	-57%

Der Hort ist zurzeit nur ca. 30% ausgelastet, weshalb nicht alle Stellenprozente beansprucht wurden.

Pensenvergleich SOLL/NEU

Funktionen	SOLL 2018	SOLL 2019	Veränderung
Leiter/in Kinderbetreuung	80%	80%	0%
Fachpersonen Kita und Hort	407%	350%	-57%
Assistenzpersonen Kita und Hort	77%	190%	+113%
Total	564%*	620%	56%

Auf die zusätzlichen Stellenprozente beim Fachpersonal soll verzichtet werden. Hingegen sollen die Assistenzstellen um 113% Stellenprozente ausgebaut werden. Von den 190% Stellenprozenten werden zurzeit 110% für die Kita beansprucht. 80% steht zur Verfügung um eine höhere Auslastung beim Hort bedienen zu können. Budgetiert wird immer mit der Annahme, dass sowohl Hort, wie auch Kita voll ausgelastet sind.

Bruttolohnvergleich SOLL/NEU

Funktionen	Gehaltsklassen	SOLL 2018	SOLL 2019	Veränderung
Leiter/in Kinderbetreuung	BK15/E16	84'280.00	84'280.00	0
Fachpersonen Kita und Hort	BK11/E6 (4.07 oder 3.5 * 69'998.00)	284'891.85	244'993	-39'898.85
Assistenzpersonen Kita und Hort	BK9/E3 (0.77 oder 1.9 * 58'237)	44'842.50	110'650.30	65'807.80
Total		564%*	620%	25'908.95

Bei dieser aus Annahmen basierenden Vergleichsrechnung wird deutlich, dass im Falle einer vollen Auslastung und somit 100%igen Ausreizung des Stellenplanes, Kosten gespart werden können. So verursacht die Nettoaufstockung von 63% CHF 25'908.95 an Mehraufwendungen. Würde beim alten Stellenplan 63% an Assistenzstellen geschaffen werden, würde dies Kosten von 36'689.30 verursachen.

Erwägungen

1. Den zusätzlichen Bruttolohnkosten der für das Jahr 2019 beantragten 50% Assistenzstelle bei der Kita (BK9, E3, CHF 58'237.00 / 2 = 29'846.50) stehen unter anderem auch die 5%ige Bruttolohnanpassung der restlichen Mitarbeitenden der Gemeinde gegenüber. Bei einem 1:1 Ausgleich (Mehrstunden/Lohn) von 5% würde dies die Bruttolohnsumme im Jahr 2019 um CHF 46'000.00 erhöhen.
2. Die Kita braucht gesamthaft 110 Stellenprozente; das entspricht der in Ziff 1 erwähnten Erhöhung von 50%. Diese Erhöhung wird benötigt, weil
 - die 500 Überstunden künftig besser abgedeckt werden können. Eine generelle Arbeitszeiterhöhung von 40 auf 42 Stunden ist in diesem Fall nicht mehr notwendig.
 - künftig nur 1 Praktikant/in angestellt werden soll. Dies, damit jedem/jeder Praktikant/in eine Lehrstelle angeboten werden kann.
 - Aufgrund einer Verhaltensänderung der Kundschaft musste zudem der Personalbestand während den Randzeiten aufgestockt werden.
3. Vergleicht man den alten Stellenplan mit dem neuen, ist mit den getroffenen Annahmen bei voller Auslastung mit einer Bruttolohnkostenzunahme von CHF 26'000.00 zu rechnen. Dies, weil zwar mehr Pensen benötigt werden, jedoch vermehrt Assistenz-, anstelle von Fachpersonal eingesetzt werden sollen.
4. Durch die unterdurchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit kann sich die Einwohnergemeinde Selzach gesamthaft als zeitgemässe Arbeitgeberin positionieren, was die Suche nach neuem Personal erleichtert.

Die Verwaltungskommission stellte fest, dass die Leiterin Kinderbetreuung gefragt werden soll, ob die Erhöhung der Arbeitszeit von 40 auf 42 Stunden eine Auswirkung auf die beantragten Stellenprozente haben wird.

Die Leiterin Kinderbetreuung nimmt wie folgt Stellung:

„Bei einer 42 Stunden-Woche für Fachpersonal und Assistenzpersonal könnte das Pensum der Assistenzstelle auf 30% (anstelle von 50%) reduziert werden. Mit der Schaffung der Assistenzstelle 30% und der Wochenarbeitszeiterhöhung des Fach- und Assistenzpersonals auf 42 Stunden, kann der aktuelle Auslastungsgrad Kita und Hort weiterhin gewährleistet werden. Eine massive Auslastungserhöhung Hort erfordert zusätzliches Assistenzpersonal.“

Begründungen

Kita

Eine volle Auslastung Kita beträgt 90%. Wir streben eine Kita-Auslastung von 95% an. Bis jetzt konnten wir dieses Ziel erreichen. Um die hohe Auslastung weiterhin gewährleisten zu können, sind neue Faktoren zu berücksichtigen

- 1) *veränderte Gewohnheiten Eltern / Kunden = längere Präsenzzeiten der Kinder pro Tag*
- 2) *viele junge Mitarbeitende (1 Praktikantin und 3 Lernende) bedeuten mehr Ausfälle (Krankheiten, operative Eingriffe welche im Jugendalter erfolgen wie Tonsillen, Kiefer, Kollisionen wenn mehrere Lernende gleichzeitig fehlen Bsp. Schultage und überbetriebliche Kurse)*
- 3) *die Vorschriften für die Anstellung von Praktikanten sollen verschärft werden = eine Praktikumsstelle ohne Lehranschluss ist einer Ausbeutung der Jugendlichen gleichzusetzen. Praktikantenstellen sind auf einem Minimum zu reduzieren.*

Hort

Für den Ganzjahresbetrieb (Schule und Ferienbetreuung), bei 42 Stundenwoche und volle Auslastung hat die Arbeitsgruppe folgende erforderliche Pensen berechnet.

- *77% Fachpersonal*
- *77% Assistenzpersonal*

Zurzeit sind 60% Fachpersonal eingestellt. Bei einer deutlichen Zunahme der Anmeldung braucht es Assistenzpersonal.“

Beschlussentwurf als Antrag des Gemeindepräsidiums an den Gemeinderat, resp. die Gemeindeversammlung

Der Stellenplan der Kinderbetreuung Selzach beim öffentlich-rechtlichen Personal wird mit Wirkung ab 01.01.2019 auf gesamthaft 620% (80% Leiterin/in Kinderbetreuung, 350% Fachpersonal, 190% Assistenzpersonal) angepasst. Der Anhang 5 der Dienst- und Gehaltsordnung ist entsprechend anzupassen.

Eintreten wird beschlossen.

Leiterin Kinderbetreuung: Wir wollen allen Praktikanten eine Lehrstelle anbieten können, weshalb wir künftig nur noch 1 Praktikanten anstellen werden. Auch müssen wir bei Abwesenheiten Personal haben, das einspringen kann. Auch das Verhalten der Eltern während den Randzeiten hat sich verändert. Im Moment springen die Fachkräfte hier ein. Diesen fehlt jedoch aus diesem Grund die Zeit für ihre eigentlichen Aufgaben. Ich möchte deshalb eine Assistenzperson anstellen, das ist kostengünstiger als die Anstellung einer Fachperson. Zurzeit haben wir eine hohe Fluktuation. Dabei ist zu beachten, dass junge Personen zuerst ihre Abwehr aufbauen müssen und deshalb am Anfang relativ viel ausfallen. Ich bitte euch, mein Gesuch wohlwollend prüfen.

Christoph Scholl: Ich anerkenne, dass wirtschaftlich mit dem Stellenplan umgegangen werden soll. Die Erhöhung auf 42 Stunden muss einen Einfluss auf die beantragten 50 Stellenprozente haben. Wir

sind der Meinung, dass der jetzige Stellenplan zurzeit noch ausreicht. Es könnte schwierig werden, mit einer Pensenerhöhung mit einem nicht voll ausgelasteten Hort an die Gemeindeversammlung zu gelangen.

Leiterin Kinderbetreuung: Wir können nicht mehr Assistenzpersonen gemäss Dienst- und Gehaltsordnung anstellen. Die 77% an Assistenzpersonen im Anhang 5 sind falsch.

Christoph Scholl: Wenn wir dir die Kompetenz erteilen, die Stellenprozente der Fachpersonen mit Assistenzpersonen auszulasten?

Gemeindevorwalter: Die ist aufgrund von der Formulierung im Anhang 5 nicht möglich. Dies wurde bereits mit dem Amt für Gemeinden geprüft.

Peter Bichsel: Für die Gemeindeversammlung müsste das Ganze verständlich aufbereitet werden.

Christoph Scholl zeigt damit einverstanden, wenn der Stellenplan bei den Assistenzpersonen entgegen dem Antrag des Gemeindepräsidiums nur um 30% weniger erhöht wird. **Die Gemeindepräsidentin** ist mit dem angepassten Antrag der Verwaltungskommission einverstanden, wenn die Ziff. 2 (Abhängigkeit von der Hortauslastung) gestrichen wird.

Einstimmig wird beschlossen

Der Stellenplan der Kinderbetreuung Selzach beim öffentlich-rechtlichen Personal wird mit Wirkung ab 01.01.2019 auf gesamthaft 590% (80% Leiterin/in Kinderbetreuung, 350% Fachpersonal, 160% Assistenzpersonal) angepasst. Der Anhang 5 der Dienst- und Gehaltsordnung ist entsprechend anzupassen.

Anpassung Stellenplan der Abteilung Allgemeine Dienste

Ausgangslage

Im Mai 2019 möchte Matthias Rüetschi, Verwaltungsangestellter Allgemeine Dienste, sein berufsbegleitendes Studium als Dipl. Betriebswirtschaftler/in HF beginnen. Das Studium dauert von Mai 19 bis Mai 22. Der Lehrgang startet am 03.05.19 in Bern. Ab Mai wird Herr Rüetschi deshalb sein Pensum von 100% auf 60% reduzieren. Dabei sollen die Allg. Dienste ab Mai 19 mittels Jobsharing besetzt werden. Damit die neu entstandene Schnittstelle optimal abgedeckt werden kann, ist es wichtig, dass sich die Stelleninhaber mindestens 1 Tag pro Woche sehen. Die Einarbeitung ist im Monat März 19 geplant. In diesem Monat wird Herr Rüetschi noch 100% arbeiten.

Die Verwaltungskommission hat an der Sitzung vom 20.02.18 festgestellt:

Die Gemeindeverwaltung kann die Aufteilung des Pensums der Allg. selbständig bestimmen, womit die gewünschte Pensumreduktion auf 60% von Matthias Rüetschi infolge Weiterbildung im Jahr 2019 bereits zugesichert wurde. Über eine allfällige Pensenerhöhung um 20% infolge Einführung des Job-Sharings bei den Allgemeinen Diensten soll im Rahmen der Überarbeitung des Stellenplanes gem. Anhang 5 der Dienst- und Gehaltsordnung befunden werden. Bei der Prüfung soll die wöchentliche Arbeitszeit miteinbezogen werden. Eine allfällige Anpassung des Stellenplanes soll spätestens der Budget-Gemeindeversammlung vorgelegt werden.

Stellenplan gem. DGO heute

Funktionen	Gehaltsklassen	Pensum
Verwaltungsangestellter Allg. Dienste	11-13	100%
Total		100%

Pensenvergleich

Funktionen	Gehaltsklassen	bis 31.12.18	ab 01.01.19	Veränderung
Verwaltungsangestellter Allg. Dienste (bisher)	11-13	100%	60%	-40%
Verwaltungsangestellter Allg. Dienste (neu)	11-13	0%	60%	+60%
Total		100%	120%	20%

Bruttolohnvergleich

Funktionen	Gehaltsklassen	bis 30.04.19 pro Jahr	ab 01.05.19 pro Jahr	Veränderung
Verwaltungsangestellter Allg. Dienste (bisher)	BK11/E2	61'899.00	37'139.40	-24'759.60
Verwaltungsangestellter Allg. Dienste (neu)	BK11/E16*	0	52'065.00	52'065.00
Total		61'899.00	89'204.40	27'305.40

*maximale Einstufung in BK11

Erwägungen

- Bei der Einführung der Abteilung Kinderbetreuung wurden die 12% bisherigen Stellenprozente für die Administration nicht übernommen. Die neuen Aufgaben haben die Reserven der Abteilungen Allg. Dienste und Finanzverwaltung aufgebraucht. Unvorhergesehenes führt zu Verzögerungen bei nicht dringenden Projekten.
- Der Lohnvergleich der BDO 2018 zeigt, dass sich die Gemeinde bei den Lohnzahlungen nicht von den restlichen Gemeinden abheben kann. Durch das Angebot an flexiblen Teilzeitarbeitsstellen kann die Attraktivität gesteigert werden.
- Unerwartete Ausfälle können besser überbrückt werden

Die Verwaltungskommission stellt fest, dass

- eine 20%ige Pensenanpassung auch durch entschädigungspflichtige Erhöhung der Pensen 95%* auf 100% der Verwaltungsangestellten erfolgen kann (10%). In diesem Fall müsste ein Antrag der Verwaltung an die Verwaltungskommission, den Gemeinderat gestellt werden.
- der Stellenplan deshalb nur auf 110% angepasst werden könnte.
- ob gesamthaft 20% oder 10% erhöht werden soll, wurde nicht geklärt.

*falls der Gemeinderat dem Antrag der Verwaltungskommission folgt.

Eintreten wird beschlossen

Der Gemeindeverwalter erläutert die Ausgangslage.

Peter Bichsel: Wir sind der Meinung der FDP-Fraktion und somit für eine 10%ige Erhöhung, da mit der Arbeitszeiterhöhung bereits 10% abgedeckt sind.

Einstimmig wird beschlossen

Das Pensum der Stelle des/der Verwaltungsangestellten Allg. Dienste wird mit Wirkung ab 01.03.2019 auf gesamthaft 110% angepasst. Der Anhang 5 der Dienst- und Gehaltsordnung ist entsprechend anzupassen.

0220 Allgemeine Dienste, übrige
95-2018

- 6. Personalplanung, Personal, Stellenbeschreibungen, Arbeitsverträge, Arbeitszeit, Lohntabelle**
Einführung einer Pikettentschädigung für die Bereiche Schneeräumung und Wasserleitungsbrüche

Ausgangslage

Im Zusammenhang mit der Angleichung der wöchentlichen Arbeitszeit von Verwaltung, Werkhof und Hauswardiensten mit den neuen Angestellten im Bereich Kinderbetreuung, fand am 03. Oktober 2018 eine Besprechung mit den momentanen Gemeindeangestellten statt. Anlässlich des Treffens wurde vom Werkhofpersonal angeregt, die Einführung einer Pikettentschädigung für den Winterdienst und die Verantwortung bei Wasserleitungsbrüchen zu prüfen.

Der Pikettdienst Wasserleitungsbrüche wird heute alleine durch Ueli von Burg sichergestellt. Entsprechende Anrufe erfolgen auf sein persönliches Handy und damit zu jeder Tages und Nachtzeit und insbesondere auch in den Ferien. Dieser Zustand wird per sofort geändert, indem ein „Pikettelefon“ angeschafft wird.

Gemäss § 43 der Dienst- und Gehaltsordnung können Mitarbeiter, die zwar vorübergehend aber regelmässig eine höherwertige oder zusätzliche Arbeit erfüllen, eine Funktionszulage gewährt werden. Die Festlegung dieser Zulage fällt in die Kompetenz des Gemeinderates innerhalb seiner Finanzkompetenz (CHF 15'000.00 jährlich wiederkehrend).

Die Einwohnergemeinde Lommiswil gewährt für die Schneeräumung monatlich eine pauschale Pikettentschädigung von CHF 220.00 während den Wintermonaten. Der Brunnenmeister wird nicht

für den Pikettdienst entschädigt. Die Einwohnergemeinde Bellach zahlt dem Brunnenmeister CHF 1'700.00 pro Jahr. Der Winterdienst wird mit CHF 150.00 pro Woche entschädigt. Die Gemeinde Bettlach zahlt situativ CHF 150.00 pro Mitarbeiter und Woche.

Erwägungen

1. Während der Ferien des Brunnenmeisters wird das Pikettelefon von einem anderen Mitarbeiter des Werkhofes „gehütet“. Ueli kann damit unbelastet seine Ferienzeit geniessen. Auch über das Wochenende soll der Pikettdienst von mehreren Mitarbeitern getragen werden. Diese zusätzliche Leistung soll vergütet werden.
2. Für den Winterdienst stellt sich die Sachlage etwas anders dar. Der Werkhofchef ist für die Ausführung des Winterdienstes verantwortlich. Er hat zu entscheiden ob ein Einsatz für Schneeräumung oder Salzen notwendig ist. Dazu muss er bei entsprechender Wetterprognose früh am Morgen aufstehen und nach einem Rundgang durchs Dorf entscheiden ob der Winterdienst aufgeboten wird, oder ob er für die restlichen zwei Stunden wieder ins Bett kann. Solche Einsätze erfolgen also nicht ganz unverhofft.
3. Nach interner Absprache empfehlen wir nun ab Oktober 2018 eine Pikettentschädigung für potenzielle Einsätze bei Wasserleitungsbrüchen von CHF 10.00 pro Wochentagen und CHF 25.00 für Tage an Wochenenden, dass heisst CHF 5'210.00 pro Jahr einzuführen.

Entschädigung Werkhof für Pikett für potentielle Wasserleitungsbrüche

2019	Tage	Ansatz	Aufwand
Wochentage	261.00	10.00	2'610.00
Wochenendtage	104.00	25.00	2'600.00
Total	365.00		5'210.00

4. Gemäss Meteoschweiz fällt der erste messbare Schnee im zentralen Flachland im Durchschnitt Ende November. Als Ende des Winters kann erfahrungsgemäss der März angenommen werden. Somit sind vier Monate für das Pikett relevant. Mit einem Ansatz von CHF 220.00 kostet der Pikett CHF 880.00 pro Jahr.
5. Damit ein Anreiz zur Übernahme des Pikettdienstes entsteht, ist ein höherer Ansatz als in Bellach gerechtfertigt. (Bellach, CHF 4.65 pro Tag). So kann die Last auf mehrere Schultern verteilt werden.
6. Beim Winterdienst sind Pikettentschädigungen bei den Nachbargemeinden üblich. Die von der Einwohnergemeinde Lommiswil gewählte Variante ist einfach und pragmatisch umsetzbar. Der, verglichen zum Pikettdienst bei Wasserleitungsbrüchen, etwas tiefere Tagesansatz von rund CHF 7.00 ist mit der höheren Vorhersehbarkeit von Schneefällen begründet.

Christoph Scholl stellt den Antrag, nicht einzutreten und das Geschäft zuerst in der Verwaltungskommission zu behandeln.

Mit 3 Ja-Stimmen und 7 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung wird der Antrag von Christoph Scholl abgelehnt. Auf das Geschäft wird somit eingetreten.

Die Gemeindepräsidentin erklärt die Ausgangslage.

Hans-Peter Hadorn: Die Regelung gilt nur für Mitarbeiter des Werkhofes?

Gemeindepräsidium: Ja

Bauverwalter auf Anfrage von **Thomas Studer:** Der Mitarbeiter im Winterpikettendienst muss am morgen aufstehen und je nach Situation einen Rundgang durch das Dorf machen. Beim Pikett für den Bereich Wasser wollen wir die Möglichkeit schaffen, dass einzelne Mitarbeiter entlastet werden können, in dem der Pikett mittels Piketttelefon einer anderen Person übergeben werden kann.

Hans-Peter Hadorn: Aus Sicht der CVP-Fraktion wurde eine gute Lösung gefunden. Wir wollen dem so zustimmen.

Christoph Scholl: Aus meiner Sicht ist ausser Frage, dass hier Regelungsbedarf besteht. Bereits jetzt schon ein „Zückerchen“ zu geben, bevor wir die Thematik rund um die Arbeitszeiterhöhung geregelt ist, finde ich falsch. Der Prozess ist aus meiner Sicht falsch abgelaufen.

Gemeindepräsidentin: Der Prozess hat sehr gut funktioniert, wir haben die Mitarbeiter befragt und dabei festgestellt, dass dies ein drängendes Problem darstellt, das geregelt werden muss. Wir haben jahrelang versäumt dies zu regeln. Das stellt doch kein „Zückerchen“ dar.

Thomas Studer: Dieses Traktandum hat aus unserer Sicht nichts mit der Arbeitszeit zu tun. Dies ist eine Möglichkeit unseren Mitarbeitenden im Werkhof Wertschätzung entgegen zu bringen.

Aldo Mann: Wir haben nun jetzt ½ Stunde diskutiert. Das hätte zuerst in der Verwaltungskommission behandelt werden sollen. Ich bin verärgert, wenn es jetzt so dargestellt wird, als dass wir den Mitarbeitenden dies nicht gönnen würden.

Brigitte Danz: Ich bin der Meinung, dass wir nicht mehr diskutieren sollten.

Bei 10 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung wird beschlossen

1. Für Piketteinsätze aufgrund von potenziellen Einsätzen bei Wasserleitungsbrüchen wird eine Pikettenschädigung von CHF 10.00 pro Wochentag und von CHF 25.00 für Tage an Wochenenden per Oktober 2018 eingeführt. Hierzu wird ein Nachtragskredit von CHF 1'300.00 gesprochen. Ab 2019 sind die Aufwendungen zu budgetieren.
2. Für Piketteinsätze aufgrund von potenziellen Einsätzen bei Schneefall wird eine Pikettenschädigung von CHF 220.00 pro Monat während den Monaten Dezember bis März gewährt. Hierzu wird ein Nachtragskredit für 2018 von CHF 220.00 gesprochen.

9990 Abschluss
96-2018

7. Jahresrechnung 2019
1. Lesung Budget 2019

Akten

- Budget 2019 (Version Verwaltung)
- Abweichungstabelle Version Verwaltung (wurde an Sitzung abgegeben)

Bericht

Finanzplan Gesamt

Hauptfaktoren

Der "Finanzplan Gesamt" zeigt in den Planjahren 2019 bis 2023 erhebliche Aufwandüberschüsse. Ertragsseitig bilden die Steuereinnahmen die weitaus grösste Position. Aufgrund von erwarteten Änderungen im Steuersubstrat der natürlichen Personen wird in den Jahren 2018/2019 mit rund 0.35 MCHF weniger an Ertrag gerechnet. Der im Jahr 2019 erwartete Gesamtsteuerertrag von 11.8 MCHF wird sich im Jahr 2020 um rund 1.4 MCHF auf 10.4 MCHF verringern. Grund hierfür ist eine erste Schätzung zu den Auswirkungen der Steuervorlage 17. Die Entgelte, bestehend aus diversen Positionen und in 2019 erstmalig inklusive der Elterngelder für das Kinderbetreuungsangebot, wurden leicht steigend mit rund 2.1 MCHF pro Jahr eingeplant. Im Aufwand wirken Transferkosten (überwiegend resultierend aus Zahlungen an den Schulkreis BeLoSe), Personalkosten (ab 2019 inkl. der Gehaltskosten für die Kinderbetreuung), Sach- und übrige Betriebsaufwendungen sowie Zahlungen an den Finanz- und Lastenausgleich als grösste Positionen. Das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit zeigt in 2019 einen Aufwandüberschuss von rund CHF 4.7 MCHF. Dieser wird durch Erträge im Finanzergebnis um rund CHF 1.1 MCHF reduziert, primär durch die Vermietung von Schulräumen an den Schulkreis BeLoSe (0.9 MCHF). Durch Auflösung einer in 2016 aufgrund umsichtiger Planung getätigten Rückstellung für den Finanzausgleich (2.5 MCHF) sowie durch die Auflösung von Aufwertungsreserven (0.7 MCHF) und der Vorfinanzierung für die Doppelturnhalle (0.1 MCHF) wird die Jahresrechnung 2019 entsprechend entlastet und schliesst mit einem Aufwandüberschuss von rund CHF 330'000.00 ab.

Grösste Unsicherheitsfaktoren

Die künftigen Einnahmen der juristischen Personen sind zurzeit ungewiss. Dies auch aufgrund der noch nicht exakt bestimmbareren Auswirkungen der Steuervorlage 17. Die angenommene Halbierung des Steuerertrages der juristischen Personen ist nach heutigem Kenntnisstand mit Unsicherheit verbunden.

Fazit

Durch die umsichtige Planung der vergangenen Jahre können die aus dem Finanzausgleich erfolgenden Mehraufwendungen abgefangen werden. Der Finanzplan zeigt auf, dass Veränderungen im Steuersubstrat der natürlichen Personen und die Auswirkungen der Steuervorlage 17 zu einem strukturellen Defizit führen könnten. Aufgrund des Eigenkapitals von 18.7 MCHF besteht zur Ergreifung von korrigierenden Massnahmen genügend Zeit zur Verfügung. In dieser Zeit werden sich gewisse Unsicherheiten klären. Aufgrund des hohen Eigenkapitals, der noch bestehenden Unsicherheiten und der Tatsache, dass bei den Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser Gebühren erhöht werden müssen, rechtfertigt sich eine Steuersenkung um 2 % trotzdem. Das Eigenkapital nimmt ohne Steuerfusssenkung bei den natürlichen Personen um 3.6 MCHF ab, mit Steuersenkung um 4.3 MCHF.

Finanzplan Wasser

Hauptfaktoren

Beim Wasserverbrauch für die Planjahre 2019 bis 2023 wurde analog aufgrund des Bevölkerungswachstums eine leichte Steigerung eingeplant. Die Anschlussgebühren sind mit 110 TCHF / Jahr eher optimistisch budgetiert. Ab dem Jahr 2019 wird mit den neuen Grundgebühren von CHF 60.00 und einer Verbrauchsgebühren von CHF 1.35 pro m³ (bisher 0.95 pro m³) gerechnet. Die Anpassung der Finanzierung ist notwendig, weil der Planperiode Investitionen von rund 4.6 MCHF geplant sind. Die erwarteten Abschreibungen nehmen deshalb innerhalb der Planungsperiode von CHF 8'000.00 auf CHF 103'000.00 zu. Die nach der Gebührenerhöhung noch resultierenden Aufwandüberschüsse von ca. 30 – 45 MCHF werden aufgrund der noch bestehenden Planungsunsicherheit belassen und im Eintretensfall mit dem Eigenkapital gedeckt.

Grösste Unsicherheitsfaktoren

Die bauliche Entwicklung ist der grösste Unsicherheitsfaktor.

Fazit

Die beantragte Einführung von Grundgebühren und die Erhöhung der Verbrauchsgebühr auf CHF 1.35 pro m³ verhindern, dass sich das Eigenkapital rasch abbaut. Die zurzeit noch prognostizierten Aufwandüberschüsse können aufgrund bestehender Planungsunsicherheiten belassen werden. Die noch resultierenden Aufwandüberschüsse sind in Hinblick auf die Planungsunsicherheit vertretbar.

Finanzplan Abwasser

Hauptfaktoren

Beim Wasserverbrauch für die Planjahre 2019 bis 2023 wurde analog aufgrund des Bevölkerungswachstums eine leichte Steigerung eingeplant. Die Anschlussgebühren sind mit 165 TCHF / Jahr eher optimistisch budgetiert. Ab dem Jahr 2019 wird mit den neuen Grundgebühren von CHF 90.00 und einer gleichbleibenden Verbrauchsgebühren von CHF 2.25 pro m³ gerechnet. Die Anpassung der Finanzierung ist notwendig, weil der Planperiode Investitionen von rund 5.0 MCHF geplant sind. Die erwarteten Abschreibungen nehmen deshalb innerhalb der Planungsperiode von CHF 1'000.00 auf CHF 103'000.00 zu. Die nach der Gebührenerhöhung noch resultierenden Aufwandüberschüsse von ca. 30 – 33 MCHF werden aufgrund der noch bestehenden Planungsunsicherheit belassen und im Eintretensfall mit dem Eigenkapital gedeckt.

Grösste Unsicherheitsfaktoren

Die bauliche Entwicklung ist der grösste Unsicherheitsfaktor.

Fazit

Die beantragte Einführung von Grundgebühren sichert eine nachhaltige Finanzierung der geplanten Investitionen. Die zurzeit noch prognostizierten Aufwandüberschüsse können aufgrund bestehender Planungsunsicherheiten belassen werden. Die noch resultierenden Aufwandüberschüsse sind in Hinblick auf die Planungsunsicherheit vertretbar.

Finanzpläne Abfall/Fernwärme

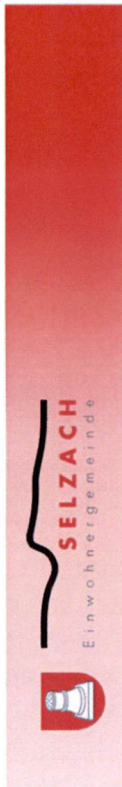
Beide Finanzpläne zeigen eine solide Entwicklung. Aufgrund der Einführung von Grundgebühren in den Spezialfinanzierungen Wasser / Abwasser kann beim Abfall eine Gebührenreduktion von CHF 20.00 beim Einpersonenhaushalt, resp. 25.00 beim Mehrpersonenhaushalt vertreten werden.

Schuldenbremse

Die Vorgabe über die maximale Nettoverschuldung (Schuldenbremse § 136 Abs. 3 Gemeindegesetz) ist mit dem vorliegenden Budget eingehalten.

Eintreten wird beschlossen.

Carmen Zeller, Präsidentin der Finanzkommission, präsentiert anhand einer Power-Point-Präsentation den Finanzplan:



Integrierter Finanz- und Investitionsplan

2019 – 2023

**Spezialfinanzierungen
Wasser / Abwasser**

Integrierter Finanzplan 2019 – 2023 Werte in MCHF

SF Wasser	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Sach- und Betriebsaufwand	0.23	0.21	0.23	0.23	0.23	0.23	0.23
Abschreibungen	0.00	0.01	0.02	0.02	0.01	0.01	0.10
Einlagen in Fonds	0.07	0.06	0.05	0.05	0.05	0.06	-
Transferaufwand	0.03	0.03	0.03	0.03	0.03	0.03	0.03
Interne Verrechnungen	0.05	0.05	0.05	0.05	0.05	0.05	0.05
Total Aufwand	0.38	0.36	0.38	0.38	0.38	0.39	0.42
Entgelte	0.19	0.19	0.35	0.35	0.35	0.35	0.36
Entnahmen aus Fonds	-	-	-	-	-	-	0.01
Einnahmenüberschuss aus IR	0.22	-	-	-	-	-	-
Total Ertrag	0.41	0.19	0.35	0.35	0.35	0.36	0.37

SELZACH
Einwohnergemeinde



Integrierter Finanzplan 2019 – 2023 Werte in MCHF

SF Wasser	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Total Aufwand	0.38	0.36	0.38	0.38	0.38	0.39	0.42
Total Ertrag	0.41	0.19	0.35	0.35	0.35	0.36	0.37
Aufwandsüberschuss	-	0.17	0.03	0.03	0.03	0.03	0.05
Ertragsüberschuss	0.03	-	-	-	-	-	-

Hauptfaktoren

- Wasserverbrauch analog Bevölkerungswachstum, leichte Steigerung eingeplant
- Anschlussgebühren von 0.11 MCHF p. A. eher optimistisch budgetiert
- 2019 Einführung Grundgebühr von CHF 60.– und Verbrauchsgebühr von CHF 1.35 pro m³ (bisher 0.95 pro m³)

Grösste Unsicherheitsfaktoren

- Bauliche Entwicklung

Fazit

- Rasche Abnahme Eigenkapitals Wasserversorgung mit beantragter Einführung Grundgebühren und Erhöhung Verbrauchsgebühr verhindern
- Resultierenden Aufwandüberschüsse im Hinblick auf die Planungsunsicherheit vertretbar

SELZACH
Einwohnergemeinde



Integrierter Finanzplan 2019 – 2023 Werte in MCHF

SF Abwasser	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Sach- und Betriebsaufwand	0.43	0.43	0.43	0.43	0.43	0.43	0.43
Abschreibungen	0.00	0.00	0.02	0.06	0.07	0.07	0.10
Einlagen in Fonds	0.53	0.17	0.15	0.12	0.11	0.11	0.09
Transferaufwand	-	-	-	-	-	-	-
Interne Verrechnungen	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02
Total Aufwand	0.98	0.62	0.62	0.62	0.63	0.63	0.64
Entgelte	0.49	0.53	0.59	0.60	0.60	0.60	0.61
Entnahmen aus Fonds	0.00	0.09	0.01	0.03	0.04	0.04	0.04
Transferertrag	-	-	-	-	-	-	-
Einnahmenüberschuss aus IR	0.48	-	-	-	-	-	-
Total Ertrag	0.98	0.62	0.59	0.60	0.60	0.60	0.61

Integrierter Finanzplan 2019 – 2023 Werte in MCHF

SF Abwasser	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Total Aufwand	0.98	0.62	0.62	0.62	0.63	0.63	0.64
Total Ertrag	0.98	0.62	0.59	0.60	0.60	0.60	0.61
Aufwandsüberschuss	-	-	0.03	0.02	0.03	0.03	0.03
Ertragsüberschuss	-	-	-	-	-	-	-

Hauptfaktoren

- Wasserverbrauch analog Bevölkerungswachstum, leichte Steigerung eingeplant
- Die Anschlussgebühren sind mit 0.17 MCHF p. A. eher optimistisch budgetiert
- 2019 Einführung Grundgebühr von CHF 90.–, Verbrauchsgebühr gleichbleibend
- Erwartete Abschreibungen innerhalb Planungsperiode nehmen auf 0.10 MCHF zu

Grösste Unsicherheitsfaktoren

- bauliche Entwicklung

Fazit

- Geplante Einführung Grundgebühr sichert nachhaltige Finanzierung der geplanten Investitionen
- Resultierenden Aufwandüberschüsse im Hinblick auf die Planungsunsicherheit vertretbar



Integrierter Finanz- und Investitionsplan 2019 – 2023

Kenntnisnahme



SELZACH
Einwohnergemeinde

Integrierter Finanzplan 2019 – 2023 Werte in MCHF

Gesamt-Allgemein	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Personalaufwand	1.5	2.1	2.2	2.3	2.3	2.3	2.3
Sach- und Betriebsaufwand	2.6	2.9	2.9	2.9	2.9	2.9	3.0
WB auf FV und Forderungen	-	0.2	0.2	0.1	0.1	0.1	0.1
Abschreibungen	0.6	0.4	0.5	0.6	0.6	0.7	0.8
Zinsen Refinanzierung	-	-	-	-	-	-	0.1
Einlagen in Fonds	0.7	0.3	0.3	0.2	0.2	0.2	0.1
Transferaufwand	9.1	8.9	9.5	9.5	9.6	9.6	9.7
Finanz- und Lastenausgleich	1.0	1.6	3.3	2.6	0.3	0.3	0.3
Einlage in Vorfinanzierung	1.0	-	-	-	-	-	-
Interne Verrechnungen	1.1	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2
Total Aufwand	17.6	17.6	20.1	19.4	17.2	17.4	17.7

- Personalaufwand ab 2018 inkl. der Gehaltskosten für die Kinderbetreuung
- Sach- und übrige Betriebsaufwendungen weitgehend konstant
- Abschreibungen zunehmend aufgrund Neuinvestitionen
- Transferaufwand (primär resultierend aus Zahlungen an den Schulkreis BeLoSe) leicht ansteigend
- Erhöhter Finanz- und Lastenausgleich in den Planjahren wird durch Auflösung einer Rückstellung auf eine Sockelbelastung von 0.8 MCHF ausgeglichen



SELZACH
Einwohnergemeinde



Integrierter Finanzplan 2019 – 2023 Werte in MCHF

Gesamt-Allgemein	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Fiskalertrag nat. Personen	9.3	8.9	8.8	8.9	8.9	9.0	9.1
Fiskalertrag jur. Personen	3.0	2.0	3.0	1.5	1.5	1.5	1.5
Entgelte	1.6	2.1	2.2	2.2	2.2	2.2	2.3
Finanzertrag	1.1	1.1	1.1	1.1	1.1	1.1	1.1
Entnahmen aus Fonds	0.3	0.3	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1
Transferertrag	0.8	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1
Finanz- und Lastenausgleich	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1
Aufw. Aufwertungsreserve	0.7	0.7	0.7	0.7	-	-	-
Aufw. RST Finanzausgleich	0.1	0.7	2.5	1.6	-	-	-
Aufw. VF Doppel TH/Kiga	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1
Aufw. Neubewertungsreserve	-	-	-	-	0.1	0.1	0.1
Steuervorlage 17				1.0	0.9	0.8	0.7
Interne Verrechnungen	1.1	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2
Total Ertrag	18.2	17.3	19.8	18.6	16.4	16.4	16.3

- Fiskalerträge jur. Personen bei Einführung SV17 ab 2020 verringern sich
- Entgelte ab 2018 inkl. Elterngelder für das Kinderbetreuungsangebot
- Finanzerträge primär durch die Vermietung von Schulräumen an den Schulkreis BeLoSe
- Aufw. Aufwertungsreserve einmalig durch Umstellung auf HRM2
- Aufw. RST Finanzausgleich als Gegenposition zur erhöhten Belastung (Netto: 0.8 MCHF)



Integrierter Finanzplan 2019 – 2023 Werte in MCHF

Gesamt-Allgemein	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Total Aufwand	17.6	17.6	20.1	19.4	17.2	17.4	17.7
Total Ertrag	18.2	17.3	19.8	18.6	16.4	16.4	16.3
Aufwandsüberschuss	-	0.3	0.3	0.8	0.8	1.0	1.3
Ertragsüberschuss	0.6	-	-	-	-	-	-

Hauptfaktoren

- Steuerertrag von gesamthaft rund 10.4 MCHF bis 11.8 MCHF
- Ausserordentlicher Ertrag in den Planjahren 2018 bis 2020 von jeweils 0.8 MCHF (ohne Auflösung RST für Finanz- und Lastenausgleich)

Grösste Unsicherheitsfaktoren

- Künftige Einnahmen juristische Personen
- Entwicklung Einnahmen juristische Personen im Zusammenhang mit SV 17

Fazit

- Umsichtige Planung der vergangenen Jahre kann Mehrbelastungen des Finanzausgleichs auffangen
- Aufgrund des hohen Eigenkapitals und Gebührenerhöhung Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser rechtfertigt sich eine Steuersenkung um 2 % bei den nat. Personen



Integrierter Finanzplan 2019 – 2023 Werte in MCHF

SF Abfall	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Sach- und Betriebsaufwand	0.20	0.22	0.22	0.22	0.22	0.22	0.22
Abschreibungen	-	-	-	-	-	-	-
Einlagen in Fonds	-	-	-	-	-	-	-
Transferaufwand	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01
Interne Verrechnungen	0.04	0.04	0.04	0.04	0.04	0.04	0.04
Total Aufwand	0.25	0.27	0.27	0.27	0.27	0.27	0.27
Entgelte	0.28	0.28	0.27	0.27	0.27	0.27	0.27
Entnahmen aus Fonds	-	-	-	-	-	-	-
Transferertrag	-	-	-	-	-	-	-
Einnahmenüberschuss aus IR	-	-	-	-	-	-	-
Total Ertrag	0.28	0.28	0.27	0.27	0.27	0.27	0.27



Integrierter Finanzplan 2019 – 2023 Werte in MCHF

SF Abfall	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Total Aufwand	0.25	0.27	0.27	0.27	0.27	0.27	0.27
Total Ertrag	0.28	0.28	0.27	0.27	0.27	0.27	0.27
Aufwandsüberschuss	-	-	-	-	-	-	-
Ertragsüberschuss	0.03	0.01	-	-	-	-	-

Fazit

- Finanzplan zeigt eine solide Entwicklung
- Geplante Reduktion Abfallgebühr Einzelhaushalt um CHF 20.– und Mehrpersonenhaushalt um CHF 25.–.

Der Gemeindeverwalter weist bezüglich der geplanten Kehrichtgebührensenkung darauf hin, dass die prognostizierte jährliche Kehrichtgebührenerhöhung von CHF 10'000.00 optimistisch und mutig geschätzt wurde.

Integrierter Finanzplan 2019 – 2023 Werte in MCHF

SF Fernwärme	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Sach- und Betriebsaufwand	0.08	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10
Abschreibungen	0.04	0.04	0.04	0.04	0.04	0.04	0.04
Einlagen in Fonds	-	-	-	-	-	-	-
Transferaufwand	-	-	-	-	-	-	-
Interne Verrechnungen	0.01	0.01	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Total Aufwand	0.13	0.15	0.14	0.14	0.14	0.14	0.14
Entgelte	0.15	0.14	0.14	0.14	0.14	0.14	0.14
Entnahmen aus Fonds	-	-	-	-	-	-	-
Transferertrag	-	-	-	-	-	-	-
Einnahmenüberschuss aus IR	-	-	-	-	-	-	-
Ausserordentlicher Ertrag	0.02	0.02	0.02	0.02	-	-	-
Total Ertrag	0.16	0.16	0.16	0.16	0.14	0.14	0.14

Integrierter Finanzplan 2019 – 2023 Werte in MCHF

SF Fernwärme	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Total Aufwand	0.13	0.15	0.14	0.14	0.14	0.14	0.14
Total Ertrag	0.16	0.16	0.16	0.16	0.14	0.14	0.14
Aufwandsüberschuss	-	-	-	-	-	-	-
Ertragsüberschuss	0.03	0.01	0.02	0.02	-	-	-

Fazit

- Finanzplan zeigt eine solide Entwicklung
- Zurzeit keine Massnahmen angezeigt

Der Gemeindeverwalter orientiert anhand einer Power-Point-Präsentation über das Budget 2019.

- 5. Budget 2019**
- 5.1. Budget 2019 der Erfolgsrechnung
- 5.2. Budget 2019 der Investitionsrechnung
- 5.3. Festsetzung Steuerfuss 2019 für natürliche und juristische Personen
- 5.4. Festsetzung Feuerwehersatzabgabe 2019
- 5.5. Deckung des Finanzierungsfehlbetrags 2019



Budget 2019 Genehmigung

Vorstellung

- 5. Budget 2019**
- 5.1. Budget 2019 der Erfolgsrechnung

Basis

Steuerfuss/Teuerungszulage/Steuerfuss

Steuerfuss für natürliche Personen: **108 %** der einfachen Staatssteuer (Senkung um 2% gegenüber 2018)

Steuerfuss für juristische Personen: **113 %** der einfachen Staatssteuer (wie 2018)

Teuerungszulage ist für das Personal **118.9093%** (Basis = Mai 1993, Vorjahr 117.7320%)

Feuerwehersatzabgabe ist wie folgt festzulegen:
(Minimum CHF 20 / Maximum CHF 400) **18%** der einfachen Staatssteuer





Nachträgliche Änderungen

siehe ausgeteilte Liste

5.
5.1.

Budget 2019
Budget 2019 der Erfolgsrechnung

Konto	Erfolgsrechnung Funktionale Gliederung ER	aktuell		Verwaltung		Abweichung in CHF 2019	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	1'300.00				1'300.00	
02	Allgemeine Dienste	1'300.00				1'300.00	
029	Verwaltungsliegenschaften, übrige	1'300.00				1'300.00	
0290	Verwaltungsliegenschaften, übrige	1'300.00				1'300.00	
0290.3090.00	Aus- und Weiterbildung des Personals	1'000.00				1'000.00	
0290.3170.00	Reisekosten und Spesen	300.00				300.00	
2	BILDUNG	4'856'200.00		5'011'200.00		-155'000.00	
21	Obligatorische Schule	4'856'200.00		5'011'200.00		-155'000.00	
213	Oberstufe / Sekundarstufe I	4'791'200.00		4'931'200.00		-140'000.00	
2136	Kreisschule	4'791'200.00		4'931'200.00		-140'000.00	
2136.3612.00	Entschädigungen an Zweckverbände (BeLoSe)	4'791'200.00		4'931'200.00		-140'000.00	
217	Schulliegenschaften	65'000.00		80'000.00		-15'000.00	
2170	Schulliegenschaften	65'000.00		80'000.00		-15'000.00	
2170.3144.01	Unterhalt Hochbauten Schulhäuser	50'000.00		60'000.00		-10'000.00	
2170.3144.02	Unterhalt an Grundstücken Turnplätze, Anlagen	15'000.00		20'000.00		-5'000.00	
3	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT, KIRCHE	19'000.00				19'000.00	
32	Kultur, übrige	19'000.00				19'000.00	
329	Kultur, übrige	19'000.00				19'000.00	
3290	Kultur, übrige	19'000.00				19'000.00	
3290.3636.20	Beitrag an Projekt Petanqueplatz Seniorinnen und Senioren	10'000.00				10'000.00	
3290.3636.21	Beitrag an Projekt Bänkli Friedhof (Gemeinschaftsgrab)	2'500.00				2'500.00	
3290.3636.22	Beitrag an Projekt offener Bücherschrank	6'500.00				6'500.00	

6	VERKEHR	41'600.00		30'000.00		11'600.00	
61	Strassenverkehr	41'600.00		30'000.00		11'600.00	
615	Gemeindestrassen	41'600.00		30'000.00		11'600.00	
6150	Gemeindestrassen	30'000.00		30'000.00			
6150.3131.00	Planungen und Projektierungen Dritter (Verkehrsmassnahmen)	15'000.00		20'000.00		-5'000.00	
6150.3141.01	Unterhalt Strassen / Verkehrswege (Signalisation, Markierungen)	15'000.00		10'000.00		5'000.00	
6153	Werkhof	11'600.00				11'600.00	
6153.3090.00	Aus- und Weiterbildung des Personals	11'300.00				11'300.00	
6153.3170.00	Reisekosten und Spesen	300.00				300.00	
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	16'500.00	245'200.00	56'500.00	280'200.00	-40'000.00	-35'000.00
73	Abfallbeseitigung	16'500.00	245'200.00	56'500.00	280'200.00	-40'000.00	-35'000.00
730	Abfallbeseitigung	16'500.00	245'200.00	56'500.00	280'200.00	-40'000.00	-35'000.00
7300	Abfallbeseitigung (allgemein)	15'000.00		20'000.00		-5'000.00	
7300.3130.01	Dienstleistungen Dritter (Betrieb Kapfgrube)	15'000.00		20'000.00		-5'000.00	
7301	Abfallbeseitigung SF	1'500.00	245'200.00	36'500.00	280'200.00	-35'000.00	-35'000.00
7301.3510.00	Einlagen in Abfallbeseitigung EK	1'500.00		36'500.00		-35'000.00	
7301.4240.01	Abfallgebühren		245'200.00		280'200.00		-35'000.00
9	FINANZEN UND STEUERN		8'956'033.00		9'200'000.00		-243'967.00
91	Steuern		8'956'033.00		9'200'000.00		-243'967.00
910	Steuern		8'956'033.00		9'200'000.00		-243'967.00
9100	Allgemeine Gemeindesteuern		8'956'033.00		9'200'000.00		-243'967.00
9100.4000.00	Gemeindesteuern nat. Personen Rechnungsjahr		7'756'033.00		7'900'000.00		-143'967.00
9100.4000.10	Gemeindesteuern nat. Personen Vorjahre		450'000.00		400'000.00		50'000.00
9100.4010.10	Gemeindesteuern juristische Personen Vorjahre		750'000.00		900'000.00		-150'000.00
	Total	4'934'600.00	9'201'233.00	5'097'700.00	9'480'200.00	-163'100.00	-278'967.00
	Netto Aufwand						115'867.00
	Netto Ertrag	4'266'633.00		4'382'500.00			

5. Budget 2019
5.1. Budget 2019 der Erfolgsrechnung

Ergebnisse Gemeinde Total

Betrieblicher Aufwand	20'092'767.91
Betrieblicher Ertrag	15'420'128.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-4'672'639.91
Finanzaufwand	32'500.00
Finanzertrag	1'098'020.00
Ergebnis aus Finanzierung	1'065'520.00
Ausserordentlicher Aufwand	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	3'277'100.00
Ausserordentliches Ergebnis	3'277'100.00
Jahresergebnis Erfolgsrechnung	Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss(-) -330'019.91

5. Budget 2019
5.1. Budget 2019 der Erfolgsrechnung

Finanzierung SF Wasser und Abwasser

Finanzierung - Spezialfinanzierungen					
	Konten- definition	Wasser		Abwasser	
		Budget 2019	Budget 2018	Budget 2019	Budget 2018
+ Betriebsgewinne (Einlagen in Spezialfinanzierungen EK)	+ 3510, ohne 3510 10	0.00	0.00	0.00	0.00
- Betriebsverluste (Entnahmen aus Spezialfinanzierungen EK)	- 4510, ohne 4510 10	31'551.00	167'600.00	29'613.00	88'300.00
+ Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	+ 33, 364, 365, 366, 383, 387	17'453.00	7'600.00	23'700.00	1'100.00
+ Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	+ 350, 3511, 3510 10	51'598.00	61'500.00	148'013.00	173'100.00
- Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	- 450, 4511, 4510 10	0.00	0.00	0.00	1'100.00
+ Einlagen in das Eigenkapital	+ 389	0.00	0.00	0.00	0.00
- Entnahmen aus dem Eigenkapital	- 489, 4861	0.00	0.00	0.00	0.00
Selbstfinanzierung		37'500.00	-98'500.00	142'100.00	84'800.00
- Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen		380'000.00	363'000.00	1'417'500.00	427'500.00
Finanzierungsüberschuss (+), -fehlbetrag (-)		-342'500.00	-461'500.00	-1'275'400.00	-342'700.00
Selbstfinanzierungsgrad (in %)		9.87	-27.14	10.02	19.84

5. Budget 2019
5.1. Budget 2019 der Erfolgsrechnung

Finanzierung SF Abfall und Fernwärme

Finanzierung - Spezialfinanzierungen					
	Konten- definition	Abfall		Fernwärmebetrieb	
		Budget 2019	Budget 2018	Budget 2019	Budget 2018
+ Betriebsgewinne (Einlagen in Spezialfinanzierungen EK)	+ 3510, ohne 3510 10	1'500.00	12'500.00	19'074.00	11'700.00
- Betriebsverluste (Entnahmen aus Spezialfinanzierungen EK)	- 4510, ohne 4510 10	0.00	0.00	0.00	0.00
+ Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	+ 33, 364, 365, 366, 383, 387	0.00	0.00	40'426.00	39'800.00
+ Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	+ 350, 3511, 3510 10	0.00	0.00	0.00	0.00
- Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	- 450, 4511, 4510 10	0.00	0.00	0.00	0.00
+ Einlagen in das Eigenkapital	+ 389	0.00	0.00	0.00	0.00
- Entnahmen aus dem Eigenkapital	- 489, 4861	0.00	0.00	16'400.00	16'400.00
Selbstfinanzierung		1'500.00	12'500.00	43'100.00	35'100.00
- Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen		0.00	0.00	0.00	0.00
Finanzierungsüberschuss (+), -fehlbetrag (-)		1'500.00	12'500.00	43'100.00	35'100.00
Selbstfinanzierungsgrad (in %)		0.00	0.00	0.00	0.00



5. Budget 2019
5.1. Budget 2019 der Erfolgsrechnung

Feststellung zur „Schuldenbremse“

Selbstfinanzierungsgrad rund -63.65 -> keine Selbstfinanzierung

Nach § 136 Abs. 3 Gemeindegesetz hat im Budget ein Selbstfinanzierungsgrad von mindestens 80% vorzuliegen, sofern in der letzten Jahresrechnung die Nettoverschuldung zum gewichteten Fiskalertrag 150% oder mehr beträgt (vgl. HBO 16.6.1).

Die Einwohnergemeinde Selzach hatte in der Jahresrechnung 2017 ein Pro Kopf-Vermögen. Die 80%-Regel gilt somit nicht. Das Budget ist genehmigungsfähig.

5. Budget 2019
5.1. Budget 2019 der Investitionsrech.

Ergebnisse Gemeinde Total

Investitionsrechnung

Investitionsausgaben		5'104'639.60
Investitionseinnahmen		407'500.00
Einnahmenüberschuss		0.00
Nettoinvestitionen	Nettoinvestitionen (-) / Einnahmenüberschuss (+)	-4'697'139.60



- 5. **Budget 2019**
- 5.1. Budget 2019 der Erfolgsrechnung
- 5.2. Budget 2019 der Investitionsrechnung

Erläuterungen und Fragen zum Budget 2018

Bitte bei Fragen Kontonummer und Bezeichnung angeben. Danke



Erläuterungen Erfolgsrechnung 2019/2018

- Budget 2019**
- Budget 2019 der Erfolgsrechnung
- Budget 2019 der Investitionsrechnung

0

Allgemeine Verwaltung
 Kurz und bündig

Textliche Erläuterung zur gesamten Funktion

Konto	Budget 2019	Budget 2018	Differenz	
0229.3133.00	34'700.00	0.00	34'700.00	Kosten Global-Service Server (neues Konto)
0229.3158.00	45'000.00	79'000.00	-34'000.00	Kosten EDV ohne Server (neues Konto, s. oben)
0229.3158.01	36'000.00	2'600.00	33'400.00	Neuer Webauftritt www.selzach.ch

Erläuterungen Erfolgsrechnung 2019/2018

Budget 2019
Budget 2019 der Erfolgsrechnung
Budget 2019 der Investitionsrechnung

1

Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung Kurz und bündig

Textliche Erläuterung zur gesamten Funktion

Konto	Budget 2019	Budget 2018	Differenz	
1500.4240.00	-2'200.00	-16'200.00	14'000.00	<i>keine Sommeroper 2019</i>

Erläuterungen Erfolgsrechnung 2019/2018

Budget 2019
Budget 2019 der Erfolgsrechnung
Budget 2019 der Investitionsrechnung

2

Bildung Kurz und bündig

Textliche Erläuterung zur gesamten Funktion

Konto	Budget 2019	Budget 2018	Differenz	
2136.3612.00	4'791'200.00	4'613'958.00	177'242.00	<i>Erstmalige Verteilung nur noch Schülerzahlen.</i>
2170.3110.01	22'000.00	0.00	22'000.00	<i>Ersatz Werkbänke Schule</i>
2170.3144.00	40'000.00	20'000.00	20'000.00	<i>Sonnenschutz Kindergarten Spatzennest</i>

Erläuterungen Erfolgsrechnung 2019/2018

Budget 2019
Budget 2019 der Erfolgsrechnung
Budget 2019 der Investitionsrechnung

3

Kultur, Sport und Freizeit, Kirche
Kurz und bündig

Textliche Erläuterung zur gesamten Funktion

Konto	Budget 2019	Budget 2018	Differenz	
3414.3140.00	15'000.00	5'000.00	10'000.00	neuer Zaun bei Trainingsfeld

Erläuterungen Erfolgsrechnung 2019/2018

Budget 2019
Budget 2019 der Erfolgsrechnung
Budget 2019 der Investitionsrechnung

5

Soziale Sicherheit
Kurz und bündig

Textliche Erläuterung zur gesamten Funktion

Konto	Budget 2019	Budget 2018	Differenz	
5451.3109.02	300.00	74'200.00	-73'900.00	Restmietzins bis Ende Januar 2019
5451.4240.01	-415'000.00	-460'000.00	45'000.00	Im Jahr 2019 aufgrund des Alters mehr Kindergartenübertritte prognostiziert, was zu
5720.3637.00	1'414'900.00	1'225'400.00	189'500.00	Höhere Pro-Kopf-Kosten in der Sozialhilfe

Erläuterungen Erfolgsrechnung 2019/2018

Budget 2019
Budget 2019 der Erfolgsrechnung
Budget 2019 der Investitionsrechnung

6

Verkehr Kurz und bündig

Textliche Erläuterung zur gesamten Funktion

Konto	Budget 2019	Budget 2018	Differenz	
6153.3090.00	11'300.00	0.00	11'300.00	neues Konto, Weiterbildung Werkhofmitarbeiter

Erläuterungen Erfolgsrechnung 2019/2018

Budget 2019
Budget 2019 der Erfolgsrechnung
Budget 2019 der Investitionsrechnung

7

Umweltschutz und Raumordnung Kurz und bündig

Textliche Erläuterung zur gesamten Funktion

Konto	Budget 2019	Budget 2018	Differenz	
7101.3111.01	53'000.00	38'000.00	15'000.00	Anschaffung Ablesegerät
7101.4240.01	-347'500.00	-190'000.00	-157'500.00	Anpassung Gebührentarife (Erhöhung)
7201.4240.01	-591'100.00	-529'000.00	-62'100.00	Anpassung Gebührentarife (Erhöhung)
7301.4240.01	-245'200.00	-257'300.00	12'100.00	Anpassung Gebührentarife (Senkung)
7790.3130.01	0.00	29'000.00	-29'000.00	Läuft seit Juli 2018 über Amt für Umwelt
7790.4240.01	0.00	-32'000.00	32'000.00	Läuft seit Juli 2018 über Amt für Umwelt

Erläuterungen Erfolgsrechnung 2019/2018

Budget 2019
Budget 2019 der Erfolgsrechnung
Budget 2019 der Investitionsrechnung

8

Umweltschutz und Raumordnung Kurz und bündig

Textliche Erläuterung zur gesamten Funktion

Konto	Budget 2019	Budget 2018	Differenz	
8790.3637.01	100'000.00	20'000.00	80'000.00	Subventionierung Anschluss an Fernwärme, Fondsbildung für gemeindeeigene Anlagen

Christoph Scholl: Ich mache beliebt, dass betreffend dem durch die Umweltkommission geplanten Fonds für die Umsetzung von Projekten im Bereich von erneuerbaren Energien zuerst den Gemeinderat anfragt bevor viel Zeit investiert wird. Dies soll vor allem dazu beitragen, dass bei einem ablehnenden Entscheid nicht allzu viel Frust bei der Kommission entsteht.

Erläuterungen Erfolgsrechnung 2019/2018

Budget 2019
Budget 2019 der Erfolgsrechnung
Budget 2019 der Investitionsrechnung

9

Finanzen Kurz und bündig

Textliche Erläuterung zur gesamten Funktion

Konto	Budget 2019	Budget 2018	Differenz	
9100.3181.10	180'000.00	150'000.00	30'000.00	Anpassung aufgrund Vorjahreswerte (Forderungsverluste)
9100.4000.00	-7'756'033.00	-7'900'000.00	143'967.00	Anpassung aufgrund Einschätzung Finanzkommission (nat. Pers. Rechnungsjahr)
9100.4000.10	-450'000.00	-300'000.00	-150'000.00	Anpassung aufgrund Einschätzung Finanzkommission (nat. Pers. Vorjahr)
9100.4002.00	-250'000.00	-210'000.00	-40'000.00	Anpassung aufgrund Vorjahreswerte (Quellensteuer)
9100.4010.00	-2'200'000.00	-2'400'000.00	200'000.00	Anpassung aufgrund Einschätzung Finanzkommission (jur. Pers. Rechnungsjahr)
9100.4010.10	-750'000.00	-200'000.00	-550'000.00	Anpassung aufgrund Einschätzung Finanzkommission (jur. Pers. Vorjahr)
9101.4022.01	-150'000.00	-100'000.00	-50'000.00	Anpassung aufgrund Vorjahreswerte (Grundstückgewinnsteuer)
9101.4022.10	-100'000.00	0.00	-100'000.00	Anpassung aufgrund Vorjahreswerte (Sondersteuern)

Erläuterungen Erfolgsrechnung 2019/2018

Budget 2019
Budget 2019 der Erfolgsrechnung
Budget 2019 der Investitionsrechnung

Fragen zur Investitionsrechnung an den Bauverwalter?

Christoph Scholl informiert, dass er davon ausgegangen sei, dass es noch eine zweite Lesung geben werde. Er bedankt sich für die Präsentation, die aus seiner Sicht einen ersten Einblick ins Budget gewährt. Die Fraktion werde sich auf die 2. Lesung mit dem Budget auseinandersetzen.

5350 Leistungen an das Alter
97-2018

8. Spitex Stellungnahme zum Fusionsvertrag Spitex Aare Nord und Spitex Bucheggberg

Akten

- Fusionsvertrag
- Statuten Spitex Aare-Nord
- Statuten Spitex Aare

Ausgangslage

Stellungnahme gem. Gemeinderatsbeschluss vom 22.09.2016

Die geplante Fusion ist grundsätzlich sinnvoll. Der Gemeinderat teilt die Auffassung, dass die Fusion die tägliche Arbeit der Spitex erleichtern wird. Personalengpässe werden besser als heute überbrückt werden können. Der Gemeinderat hat zur Kenntnis genommen, dass die Bezugspflege auch nach der Fusion gewährleistet sein wird. Ebenfalls zur Kenntnis genommen wird, dass der ab März 2017 in Selzach bestehende Stützpunkt erhalten wird. Dieser Stützpunkt ist wichtig für die Selzacher Bevölkerung.

An der Sitzung vom 1.9.2016 informierte Peter Reinhart die Gemeinderatsmitglieder, weshalb eine Fusion mit den Spitex-Organisationen der Leberberger Gemeinden noch nicht konkret geplant ist. Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Selzach vertritt die Meinung, dass sich Spitex Aare-Nord-SO trotz den ausgebliebenen, resp. negativen Reaktionen der Spitex-Organisationen in der Region weiter um eine Zusammenarbeit mit diesen Anbietern von Spitex-Dienstleistungen bemühen muss.

Dies ist umso wichtiger, da das APH Baumgarten, welches heute von den Gemeinden Bettlach und Selzach in einem Zweckverband betrieben wird, die Strategie „Bedarfsorientierte Pflege und Betreuung aus einer Hand“ verfolgt. Der Zweckverband zeigt die Bereitschaft, eine aktive Rolle in der Alterspolitik und im Pflegebereich der Gemeinden Bettlach und Selzach zu übernehmen. Um diese Zielsetzungen zu erreichen, muss das APH Baumgarten auch eine engere Zusammenarbeit mit den Spitexorganisationen von Bettlach und Selzach suchen.“

Gemäss Fusionsbericht soll Hessigkofen rechtlicher Sitz der fusionierten Spitex Bucheggberg und Aare-Nord-SO werden. Der Gemeinderat Selzach empfiehlt, den Rechtsitz nach Selzach zu verlegen.“

Der Gemeinderat hatte am 23.08.18 beschlossen

1. Die Einwohnergemeinde Selzach signalisiert ihr Einverständnis bei einer allfälligen Fusion der beiden Spitex-Vereinen Aare-Nord-SO und Bucheggberg zu Spitex Aare.
2. Die Zustimmung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass der Stützpunkt in Selzach erhalten bleibt.
3. Die Finanzkompetenz gem. Art 23 der neuen Statuten sollen gemindert werden.
4. Der Gemeinderat wird noch ein Mitglied für den Vorstand nominieren.

Zwischenzeitlich wurden anlässlich der Sitzung vom 27.08.18 die Statuten nochmals überarbeitet. So wurden unter anderem die Befugnisse der Vereinsversammlung zu Lasten des Vorstandes erweitert (Art 13 und 19), die Anzahl Vorstandsmitglieder fix auf 7 Mitglieder vorgeschrieben und eine Wohnsitzpflicht verankert (Art 17). Auch wurde die Finanzkompetenz von CHF 70'000 auf CHF 50'000 pro Jahr für einmalige Ausgaben gesenkt (Art 23). Der Fusionsvertrag wurde redaktionell überarbeitet und konkretisiert.

Erwägungen

1. Gemäss den vorliegenden überarbeiteten Statuten resp. Fusionsvertrag kann die Zustimmung zur Fusion und der daraus resultierende Beitritt zum neuen Spitex Verein Aare durch den Gemeinderat erteilt werden. Dies weil dem Begehren nach Minderung der Finanzkompetenz des Vorstandes Rechnung getragen wurde.
2. Er tut dies, indem er die Gemeindepräsidentin bei der Mitgliederversammlung der bisherigen Spitex Aare-Nord (gem. Ziff. 7 Abs 2 der Statuten, 2 Stimmen) und bei der Gründungsversammlung der neuen Spitex Aare (gem. Art. 14 der Statuten, 5 Stimmen) instruiert, der Fusion zuzustimmen und die Nomination des vom Gemeinderat vorgeschlagenen Mitgliedes zu unterstützen.

Eintreten wird beschlossen

Thomas Studer: Aus den Medien habe ich entnommen, dass der Beschluss vermutlich nicht einstimmig erfolgen wird.

Gemeindepräsidentin: Es müssen nicht alle Gemeinden einverstanden sein. Die Gemeinde kann später austreten. Dies kann sie tun, wenn beispielsweise eine Zusammenarbeit mit der Alterszentrum Baumgarten AG entsteht.

Christoph Scholl: Wir stimmen dem Beschlussentwurf zu, haben jedoch keine Nomination.

Thomas Studer: Wir stimmen dem Beschlussentwurf zu. Die Gespräche auf der „Achse“ sollten weitergeführt werden.

Gemeindepräsidentin auf Anfrage von **Aldo Mann:** Ich werde klären, was für Qualifikationen für das Mandat gewünscht und was für einen Aufwand damit verbunden ist. Danach sollen die Fraktionen ggf. noch einen Wahlvorschlag für den Vorstand abgeben.

Einstimmig wird beschlossen

1. Die Einwohnergemeinde Selzach stimmt einer allfälligen Fusion der beiden Spitex-Vereinen Aare-Nord-SO und Bucheggberg zu Spitex Aare zu.
2. Die Gemeindepräsidentin wird instruiert, die Einwohnergemeinde gemäss vorliegendem Beschluss an der Fusions-, resp. Gründungsversammlung entsprechend zu vertreten.
3. Für den Rest der Amtsperiode 2017-2021 wird die Gemeindepräsidentin als Vertretung der Mitgliederversammlung der Spitex Aare gewählt.

7900 Raumordnung (allgemein)
98-2018

9. Planungszonen, Ortsplanung Festlegung einer Planungszone für die Industriezone Selzach

Akten

- Raumplanungsbericht
- Plan „Planungszone Industriezone Selzach“ – nur elektronisch

Ausgangslage

Der Gemeinderat hatte am 13.09.18 beschlossen

1. Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Selzach stimmt der Festlegung einer Planungszone über das ganze Industriegebiet im Sinne von § 23 des Bau- und Planungsgesetzes zu.
2. Die Bauverwaltung wird beauftragt die entsprechenden Unterlagen bis zur nächsten Gemeinderatssitzung ausarbeiten zu lassen.

Der entsprechende Raumplanungsbericht wurde zwischenzeitlich durch die Firma BSB + Partner, Ingenieure und Planer AG erarbeitet. Daraus ergibt sich im Wesentlichen Folgendes:

Die Einwohnergemeinde Selzach hat im Januar 2018 die Gesamtrevision der Ortsplanung in Angriff genommen. Dabei geht es unter anderem um die Umsetzung der im räumlichen Leitbild 2016 vorgesehenen Ziele der Entwicklung, der Aufrechterhaltung bzw. Stärkung der Siedlungsqualität und der Sicherung der notwendigen Flächen für die beabsichtigte Entwicklung, wozu auch die Flächensicherung für Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe gehört.

Diverse Betriebszweige

Selzach verfügt heute über attraktive Arbeitsgebiete mit diversen Betriebszweigen. Die Arbeitsplatzdichte (Fläche je Arbeitsplatz) ist im Verhältnis zu den anderen agglomerationsgeprägten Gemeinden im Kanton Solothurn relativ hoch (gemäss kantonaler Siedlungsstrategie ist der Dichtewert um 18% höher als der kantonale Medianwert; Quelle Siedlungsstrategie Kanton Solothurn 2017). Insbesondere die Entwicklung in den vergangenen Jahren hat zu einem geringen Flächenverbrauch pro Arbeitsplatz (=hohe Arbeitsplatzdichte) geführt. Basierend auf dieser Entwicklung wurden im räumlichen Leitbild folgende Chancen und Herausforderungen für die

Wirtschaft und im Speziellen für den Wirtschaftsstandort Selzach formuliert:

Diese positiven Tendenzen sind langfristig – soweit möglich – zu festigen.
Mögliche Entwicklungsgebiete sind an Lagen mit einer guten Verkehrsanbindung auszuscheiden.

Arbeitsplatzdichte; differenzierte Situation

Bei genauerer Analyse ist jedoch erkennbar, dass diese verhältnismässig hohe Arbeitsplatzdichte einerseits auf die noch sehr gering vorhandenen Baulandreserven in den Arbeitszonen (Industrie- und Gewerbezone) zurückzuführen ist, und sich andererseits durch die diversifizierten Betriebszweige erklären lässt. Denn während einige wenige Betriebe eine sehr hohe Arbeitsplatzdichte aufweisen und den Mittelwert der Arbeitsplatzdichte nach oben ziehen, weisen etliche Betriebe eine sehr geringe Arbeitsplatzdichte auf. Insbesondere in der Industriezone handelt es sich bei Letzteren meist um Betriebe mit grösseren Lager-, Umschlags- oder Parkierungsflächen, die teilweise gar keine Produktion oder Verarbeitung und somit fast keine Arbeitsplätze vor Ort aufweisen.

„offene“ Zonenvorschriften

Diese Situation ist unter anderem die Folge der heute sehr offenen Zonenvorschriften der Gemeinde. Die Vorschriften zur Industriezone (§ 19 des Zonenreglements) lassen Industrie-, Dienstleistungs-, Gewerbebetriebe sowie betriebsnotwendige Wohnungen ohne jegliche Einschränkungen bezüglich Nutzungszweck zu. Entsprechend vielfältig ist die Nutzungsstruktur in der Industriezone.

Quartieranalyse

Die Entwicklung der bestehenden Industriezone unter Einhaltung der Prämissen der Siedlungsentwicklung nach innen und der Siedlungsqualität ist eine der grossen Herausforderungen der bevorstehenden Ortsplanungsrevision. Die Gemeinde Selzach hat sich entschieden in der Ortsplanungsrevision eine Quartieranalyse durchzuführen, um im Siedlungsgebiet – und somit auch in der Industriezone – die bestehenden Qualitäten zu identifizieren und mögliche Gebiete für eine vermehrte Siedlungsentwicklung nach innen unter Erhaltung bzw. Stärkung dieser Qualitäten vorzuschlagen. Aufbauend auf dieser Analyse werden anschliessend Vorgaben für die Neuorganisation der Zonierung sowie die neuen Zonenvorschriften abgeleitet.

Dieser Prozess ist noch nicht abgeschlossen. Welche Nutzungen resp. welche neuen Zonenvorschriften nach der Ortsplanungsrevision für die jeweiligen Parzellen gelten werden, ist Gegenstand der Planungsaufgaben. Mit Sicherheit lässt sich zum heutigen Zeitpunkt sagen, dass die Planungsbehörde prüfen wird, ob im Zonenreglement Nutzungseinschränkungen festzulegen sind, welche die Ansiedlung flächenintensiver Betriebe mit geringer Arbeitsplatzdichte erschweren bzw. verhindern (z. B. mittels Vorgaben für Arbeitsplatzdichten, Beschränkungen von Nutzungen etc.).

Perimeter

Die Planungszone wird über die Industriezone von Selzach erlassen. Folgende Parzellen GB Selzach Nummern befinden sich in der Industriezone: 37, 41, 42, 43, 44, 45, 71, 72, 73, 3359, 3365, 3366, 3554, 3904, 4167, 4169, 4202, 4203, 4209, 4217, 4231, 4270, 4330, 4363, 4449, 4450, 4768, 4822, 4823, 4824, 4829, 4910. Die Planungszone hat eine Grösse von 20.72 ha. Massgebend ist der im Plan der BSB + Partner, Ingenieure und Planer AG festgelegte Perimeter.

Erwägungen

Die raumplanerische Ausgangslage und die Beweggründe, welche den Erlass einer Planungszone über die Industriezone in Selzach rechtfertigen, sind im Raumplanungsbericht der BSB + Partner, Ingenieure und Planer AG umfassend dargestellt. Der Gemeinderat schliesst sich den dort gemachten Ausführungen vollumfänglich an. Die wesentlichen Erwägungen zur Begründung der Planungszone werden nachstehend noch einmal wiedergegeben:

Planungsbedürfnis

1. Die heute rechtsgültige Ortsplanung der Einwohnergemeinde Selzach wurde mit Regierungsratsbeschluss RRB Nr. 2354 am 4. Dezember 2001 genehmigt. Seit Inkrafttreten der letzten Ortsplanung sind somit fast 17 Jahre vergangen. Nach § 10 PBG sind die Nutzungspläne (Ortsplanung) in der Regel alle 10 Jahre zu überprüfen und anzupassen. Mit der Gesamtrevision der Ortsplanung Selzach, welche Anfang 2018 in Angriff genommen wurde, kommt die Gemeinde diesem Auftrag nach. Dabei gilt es zu prüfen, ob die aktuell rechtsgültige Ortsplanung nach wie vor den heutigen Ansprüchen und Bedürfnissen der Einwohnergemeinde entspricht bzw. wo diese angepasst werden muss.

Verfestigte Planungsabsicht

2. Im räumlichen Leitbild hat die Gemeinde unter anderem eine Analyse bezüglich Struktur und Nutzung der Gewerbe- und Industriezonen gemacht. Dabei ist die Gemeinde zur Erkenntnis gekommen, dass insbesondere in der Industriezone Anpassungsbedarf bezüglich Zonierung

und Zonenvorschriften besteht. Im Rahmen der Ortsplanungsrevision wird insbesondere zu prüfen sein, ob durch Anpassung der Zonenvorschriften (z.B. durch Festlegung von Nutzungseinschränkungen für flächenintensive Betriebe) die weitere Entwicklung der Industriezone besser gesteuert werden kann (vgl. räumliches Leitbild 2016, Ziff. 6.3, Massnahmenkatalog).

Öffentliches Interesse

3. Die Absicht die Nutzungsplanung in der Industriezone zu ändern, manifestiert sich im räumlichen Leitbild. Im Sinne einer Zielsetzung hat die Gemeinde behördenverbindliche Leitsätze zu «Gewerbe und Industrie» sowie zur «Siedlungsqualität» formuliert sowie Massnahmen zu deren Erreichung.

Auszug aus dem räumlichen Leitbild 2016 mit Leitsatz zu Gewerbe und Industrie:

Wir unterstützen den Erhalt der diversen Betriebszweige in der Gemeinde. Daher tragen wir zum Erhalt der ansässigen Gewerbe- und Industriebetriebe in Selzach bei und schaffen günstige Voraussetzungen für deren Weiterentwicklung. Betriebserweiterungen und Neuansiedlungen von Gewerbe- und Industriebetrieben sind künftig auf das Gebiet angrenzend an die Bahnlinie zu konzentrieren.

Auszug aus dem räumlichen Leitbild 2016 mit Leitsatz zur Siedlungsqualität:

Die hohe Qualität der bestehenden Ortsteile Altreu, Moos, Chänelmoos und Haag mit ihren attraktiven Bauernhäusern ist zu erhalten. Dazu wird die Nutzung des Gestaltungsplans (Gestaltungsplanpflicht), insbesondere für grössere, zentrale Wohnüberbauungen und in der Industriezone geprüft. Auch tragen wir dazu bei, dass die bestehenden ökologisch und gestalterisch wertvollen Grünräume (inkl. Feldgehölze und Hecken) innerhalb des Siedlungsgebietes gepflegt und erhalten bleiben. Entlang der Dorfstrasse haben sich Neubauten an der vorhandenen Geometrie (Stellung, Lage und Volumen) zu orientieren.

4. Erläuternd finden sich zu den Leitsätzen mehrere Massnahmen, deren Umsetzung es im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision zu prüfen gilt. U.a. Auszug aus dem räumlichen Leitbild 2016 mit möglichen Massnahme für den Leitsatz Gewerbe und Industrie (oben) und Siedlungsqualität (unten):
- kurzfristig: Festlegen von Nutzungseinschränkungen für flächenintensive Betriebe mit geringer Arbeitsplatzdichte (Reglemente prüfen)
 - kurz- bis mittelfristig: Ausarbeitung eines Konzepts (bezüglich Gestaltung, Verdichtung, Arbeitsplatzdichte, Diversifizierung) für die Industriezone
 - kurzfristig: Prüfen von Gestaltungsmassnahmen zur Schaffung attraktiver Freiräume, insbesondere bei grösseren Überbauungen (z. B. im Rahmen eines Gestaltungsplanverfahrens)

5. Sowohl Leitsätze als auch Massnahmen zeugen von einem öffentlichen Interesse an der Änderung der geltenden Nutzungsplanung bzw. dem oben genannten Planungsbedürfnis. Das öffentliche Interesse an der Einsetzung einer Planungszone liegt im Interesse der Planungsbehörde für den weiteren Prozess der Ortsplanungsrevision die notwendige Planungs- und Entscheidungsfreiheit aufrechtzuerhalten. Mit der Quartier-analyse im Rahmen der Ortsplanungsrevision sind im Sommer 2018 die ersten hierfür notwendigen Schritte lanciert worden. Die Planungszone räumt der Gemeinde, die für die Abklärungen notwendige Zeit ein, um schlussendlich grundeigentümerverbindlich die Art und das Mass der Nutzung sowie Qualitätsanforderungen festzulegen.

Zulässigkeit der Planungsabsicht

6. Die genannten Leitsätze und Massnahmen im räumlichen Leitbild zeugen von dem Bestreben die zukünftige Planung auf flächensparende und produzierende Betriebe sowie auf die Erhaltung bzw. Schaffung von bestimmten Qualitätsaspekten in der Industriezone auszurichten. Die Gemeinden sind im Rahmen der ihr durch das Planungs- und Baugesetz eingeräumten Autonomie befugt, spezifische Nutzungsvorschriften für die Industriezone festzulegen (§ 29 Abs. 2 PBG).

Verhältnismässigkeit

7. Wie aufgezeigt, ist die heutige Industriezone sehr differenziert strukturiert und genutzt. Das räumliche Leitbild erteilt der Planungsbehörde den Auftrag, für die Industriezone ein Konzept bezüglich Gestaltung, Verdichtung, Arbeitsplatzdichte und Diversifizierung zu erarbeiten und im Rahmen der Revision des Zonenreglements Nutzungseinschränkungen für flächenintensive Betriebe zu prüfen. Der Erlass einer Planungszone für die Industriezone ist deshalb das geeignete Mittel, um der Planungsbehörde für die anstehende Ortsplanungsrevision die notwendige Entscheidungsfreiheit einzuräumen.
8. In räumlicher Hinsicht dehnt sich die Planungszone auf sämtliche Parzellen in der Industriezone von Selzach aus. Der erkannte Revisionsbedarf der Zonenvorschriften und die Erarbeitung eines Konzepts zur künftigen Gestaltung der Industriezone betrifft alle Parzellen (ob überbaut oder unüberbaut). Die Festlegung Perimeters ist deshalb zur Sicherung der künftigen Planung erforderlich.
9. In sachlicher Hinsicht hat die Planungszone nicht die Wirkung eines vollständigen Bauverbotes. Sie verhindert lediglich Bauvorhaben, welche der beabsichtigten Entwicklungsstrategie und der beabsichtigten Anpassung der Nutzungsplanung zuwiderlaufen. Ob ein konkretes Bauvorhaben auch nach Erlass der Planungszone bewilligt werden kann, ist im Einzelfall zu beurteilen. Konkret wird die Baubehörde bei Baugesuchen, die nach Erlass der Planungszone eingehen, zu prüfen haben, ob das Bauvorhaben dem Bestreben der Planungsbehörde, die zukünftige Planung auf flächensparende und produzierende Betriebe sowie auf die Erhaltung bzw. Schaffung von bestimmten Qualitätsaspekten in der Industriezone auszurichten, widerspricht. Mit fortschreitendem Planungsprozess in der Ortsplanungsrevision werden sich die künftigen Nutzungsvorschriften für die Industriezone mehr und mehr konkretisieren.
10. In zeitlicher Hinsicht ist die Planungszone befristet bis zur öffentlichen Auflage der revidierten Ortsplanung, maximal aber auf drei Jahre. Durch die Beschränkung der Wirkungen der Planungszone in räumlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht wird dem Verhältnismässigkeitsprinzip Rechnung getragen. Das öffentliche Interesse an der wirksamen Steuerung der künftigen baulichen Entwicklung in der Industriezone überwiegt das Interesse der jeweiligen Grundeigentümer am unbeschränkten Fortbestand der heute noch bestehenden, allerdings revisionsbedürftigen Zonenvorschriften.

Eintreten wird beschlossen

Bauverwalter auf Anfrage: Ich denke nicht, dass wir jemanden vor den Kopf stossen. Wir konnten im Vorfeld eine betroffene Firma bereits informieren.

Einstimmig wird beschlossen

1. Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Selzach legt im Sinne von § 23 des Bau- und Planungsgesetzes eine Planungszone fest.
2. Die Planungszone umfasst die gesamte Industriezone in Selzach. Der Perimeter ergibt sich aus dem von der BSB + Partner Ingenieure und Planer AG erarbeiteten Plan Nr. 21803 / 1 (Plan zur öffentlichen Auflage). Die Begründung zur Planungszone und die vom Gemeinderat dazu vorgenommene Interessenabwägung sind im Raumplanungsbericht vom 4. Oktober 2018 wiedergegeben.
3. Die öffentliche Auflage der Planungszone wird im offiziellen Publikationsorgan der Einwohnergemeinde Selzach am 1. November 2018 publiziert. Die öffentliche Auflage dauert vom 5. November 2018 bis 5. Dezember 2018.
4. Die Planungszone wird mit Publikation der Auflage im offiziellen Publikationsorgan der Einwohnergemeinde Selzach wirksam und dauert bis zur öffentlichen Auflage der Ortsplanungsrevision, maximal aber für 3 Jahre.

0222 Bauverwaltung
99-2018

10. Informationen zu laufenden Investitionsprojekten
Informationen zu laufenden Investitionsprojekten

Neubau Kindergarten

Der Bauverwalter informiert über die aktuellen Kosten und zeigt Bilder des Abbruches. Zudem stellt er in der Behördenlösung eine Gesamtkostenübersicht und eine Überblickstabelle zum Stand der Submissionen zu Verfügung.

Sanierung/Umbau Gemeindehaus

Der Bauverwalter informiert über den Stand der Arbeiten. So sollen am 13.11.18 das neue Mobiliar geliefert werden. Auch hier stellt er eine Gesamtkostenübersicht in der Behördenlösung zur Verfügung.

0120 Exekutive
100-2018

11. Mitteilungen und Verschiedenes
Mitteilungen und Verschiedenes

Schliessung Gemeindeverwaltung	<p>Die Gemeindeverwaltung informiert über die umbaubedingte Schliessungen der Gemeindeverwaltung:</p> <p>Do. 15.11. bis Fr. 16.11.2018</p> <p>Do. 29.11. bis Fr. 30.11.2018</p>
Energietag	<p>Beat Kohler: Am Montag, 22. Oktober 2018 hat in Zürich die Feier zur Zertifizierung der Gemeinde als Energiestadt stattgefunden.</p>
Entwurf Reglement über die Benützung, den Unterhalt und den Betrieb der 300-Meter-Schiessanlage auf der Rüttenen	<p>Thomas Studer bittet, dass der von Seiten der Einwohnergemeinde angekündigte Reglementsentwurf so schnell wie möglich an die Schützen zur Stellungnahme geschickt wird.</p>
<p>Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Inhalt der folgenden schriftlichen Mitteilungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vergleich der Staatssteuererträge 2016 und 2017 der natürlichen Personen, Steueramt des Kantons Solothurn 2. Konstituierung und Arbeitsweise des Verwaltungsrates, AZ Baumgarten AG 3. Protokoll über die Eidgenössische Volksabstimmung vom 23. September 2018, Wahlbüro Selzach 4. Schreiben von Herr Franz Koch-Möri, Präsident Verwaltungsrat, AZ Baumgarten AG 5. Persönliche Einladung, Stiftung Heilsarmee Schweiz 6. Demission von Fabian Hugi als Mitglied des Bürgerrates und Mitglied der Allmendkommission 7. Demission von Fabian Hugi als Mitglied des Gemeinderates, der Bau- und Werkkommission und als Delegierter des Zweckverbandes BeLoSe, EWG Selzach 8. Antrag auf Bewilligung des erweiterten Bezugsgebietes und der Statuten sowie der Zusicherung der amtlichen Mitwirkung, Flurgenossenschaft Selzach Nord 9. Zusammensetzung Verwaltungsrat, KONTEXTPLAN AG 10. Freiwilliger Gemeinde-Sozialbeitrag 2019, Verband Solothurner Einwohnergemeinden 	

11. Einladung Neugründer-Challenge in Grenchen, Kanton Solothurn Wirtschaftsförderung
12. Chorprojekt 2018: Oratorium Messias, Mozart Fassung, Kammerchor Solothurn
13. Herbstfest rodania am 27.10.2018, rodania Stiftung für Schwerbehinderte Grenchen
14. Ausführungsbestimmung zur kommunalen Rechnungsführung von raumplanungsbedingten Vor- und Nachteilen sowie deren Mittelverwendung nach dem Planungsausgleichsgesetz (PAG), Amt für Gemeinden
15. Aktuelle Entwicklungen im Raumplanungs- und öffentlichen Baurecht, KSC Rechtsanwälte und Notare
16. Erstmalige Erteilung des Labels „Energiestadt“, Trägerverein Energiestadt
17. Zwischenbericht zum Pilotprojekt Bellacher Weiher 2018, NUFERscience
18. Einladung Abschlussabend des Ferienpasses Grenchen 2018, Netzwerk Grenchen
19. Antrag auf Bewilligung der Auflösung der Flurgenossenschaft Selzach-Bellach, Flurgenossenschaft Selzach-Bellach
20. Aktualisierung des Kreisschreibens Integration, Amt für soziale Sicherheit
21. Neuer Leiter Geschäftsbereich Netze der AEK onyx AG ab 1. März 2019, AEK onyx AG
22. Monitoring Deutsch-Integrationskurse 2. Trimester 2018, Amt für soziale Sicherheit
23. Ergebnis Polizeikontrollen Schulhaus und FC Klubhaus
24. Staatshaftung aus Kindes- und Erwachsenenschutz, Amt für soziale Sicherheit
25. Budget 2019: Ankündigung Steuerungsgrössen, Amt für Gemeinden
26. Das Bettlacher Schulblatt,
27. Einladung zum Jubiläumsanlass so!mobil mit vorgängiger Fachtagung RegioMove, so!mobil und regiomove